This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

MLa
400
30

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

ML3400.30

Harvard College Library

FROM THE

LUCY OSGOOD LEGACY.

"To purchase such books as shall be most needed for the College Library, so as best to promote the objects of the College."

DES AUSPICIUS VON TOUL RHYTHMISCHE EPISTEL AN ARBOGASTES VON TRIER.

Von

Prof. Dr. WILHELM BRANDES,
Schulrat.

Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Herzoglichen Gymnasiums zu Wolfenbüttel.

WOLFENBÜTTEL.
Druck von Heckners Verlag.

1905. Progr.-Nr. 840.

1905.

~~IV. 7482~~
ML 400.30

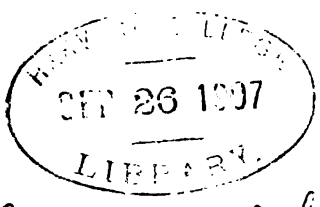

Lucy Osgood fund

I. Überlieferung.

Die Versepistel des Bischofs Auspicius von Toul an den Comes Arbogastes von Trier (bei Ebert[2] nicht erwähnt; Teuffel[5] 474,1; Manitius, Gesch. der christl.-lat. Poesie S. 232 ff.) ist uns durch eine Handschrift des IX. Jahrhunderts, den einstigen Nazarianus von Lorsch, jetzigen Palatino-Vaticanus 869 erhalten. Sie steht darin als das zeitlich früheste, der Reihenfolge nach dreiundzwanzigste Stück einer Sammlung von 48 zumeist prosaischen Briefen, die teils von austrasischen Bischöfen, teils von weltlichen Fürstlichkeiten und Beamten des V. und VI. Jahrhunderts geschrieben und nach den überzeugenden Darlegungen von W. Gundlach (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIII, 365 f.) Ende des VI. Jahrhunderts in der Metzer Kanzlei König Childeberts II. zu Vorlagezwecken zusammengestellt sind.

Aus dieser Handschrift, die sich seiner Zeit noch in Heidelberg befand, hat zuerst Marquard Freher mit der ganzen Briefsammlung auch unsere Epistel in seinem Corpus Francicae historiae veteris et sincerae (Hanoviae 1613. S. 200 f.) veröffentlicht, und seinen Text hat demnächst Andreas Quercetanus (Du Chesne) unverändert wieder abgedruckt in den Historiae Francicae scriptores coaetanei (Lutet. Paris. 1636. I, S. 844 f.). Von da oder dort aus ist sie dann, aus dem Zusammenhange der übrigen Briefe gelöst, in eine große Anzahl späterer Sammelwerke übergegangen, so in Bucherius' Belgium Romanum (Leodii 1655. S. 570), in Bouquet's Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores (Paris. 1738. I. S. 815 f.), in Hontheim's Historia Treverensis diplomatica et pragmatica (Aug. Vindel. et Herbip. 1750. I, S. 19 f.) und natürlich auch in die Bibliothecae patrum bis auf Migne's Patrologiae cursus completus herab (Bd. LXI. Paris 1861. Sp. 1005 ff.). Schließlich ist sie neuerdings, wieder mit dem gesamten Corpus der ‚Epistulae Austrasicae', im ersten Bande der Epistulae Merowingici et Carolini aevi (Monum. Germ. hist. Epist. T. III. Berol. 1892. S. 135 ff.) von Wilhelm Gundlach herausgegeben und zwar auf Grund einer Vergleichung der Handschrift durch Ludwig Bethmann und Paul Ewald.

Trotz dieser zahlreichen Abdrucke ist für den Text des Gedichts seit Freher sehr wenig geschehen. Die älteren Ausgaben bis Migne einschließlich unterscheiden sich von der editio princeps nur durch ganz wenige beabsichtigte Änderungen und eine wach-

sende Zahl von Druckfehlern. Aber auch die durchgreifende recensio in der heute maßgebenden Ausgabe der Monumenta bedeutet gegenüber jener ältesten in Wahrheit keinen Fortschritt; vielmehr ist gerade sie in den Grundsätzen und ihrer Durchführung leider so wesentlich verfehlt, daß, wer sich eingehender mit dem Gedicht beschäftigen will — und das verdient es nicht bloß um seiner Form willen, — ihm zunächst wieder eine Fassung geben muß, die dem gleichsieht, was der Autor wirklich geschrieben haben kann.

Die Lorscher Handschrift bietet nämlich von erster Hand einen Text, der vor allem häufig in den Wortendungen, aber auch sonst nicht selten bis zur Unverständlichkeit verdorben ist. Diese Niederschrift des neunten Jahrhunderts hat dann ein etwas lateinkundigerer Mann des XI. (so Gundlach nach Bethmann und Ewald) oder XII. Jahrhunderts (so Kehr) gründlich durchkorrigiert — gewiß weder nach der gleichen noch gar nach einer bessern Vorlage, sondern aus freier Hand und nach eigenem Gutdünken — und hat dabei, wie sich jedenfalls für Auspicius erweisen wird, zwar durchaus nicht immer, aber doch meistens das Richtige getroffen. Ihm ist denn auch Freher an zahlreichen Stellen gefolgt und hat an andern bald mit mehr bald mit weniger Glück auch eigenmächtig geändert. Dagegen nimmt Gundlach an, daß eben jener erste Text mit seinen Formfehlern und Unverständlichkeiten im ganzen das Original der Verfasser treu wiedergebe. Denn nach der Vorbemerkung: *In nova editione instituenda id egi, ut et verba prisca restituerem et explicare conarer, quomodo, quae minus lucide dicta sunt, melius intellegi possent* verschmäht er grundsätzlich, wenn auch mit öftern Ausnahmen, die Korrekturen der jüngeren Hand (die eben *hoc potissimum consilio* vorgenommen seien, *ut vocabulorum formae aevo Merowingico propriae emendarentur*), hält mit eigenen Besserungsversuchen sehr zurück und druckt im Texte alles in gleichmäßig engem Anschluß an die barbarische Überlieferung erster Hand, die doch immerhin schon drei bis vier Jahrhunderte jünger ist als die Originale — ein Verfahren, das auch sonst, zumal bei Historikern, beliebt und gewiß nicht ohne weiteres zu verwerfen, doch wenn generell und ohne alle Individualisierung angewandt, wie in diesem Falle, so unkritisch als möglich ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die übrigen Briefe von etwa anderthalb Dutzend verschiedenartigen Verfassern, die zeitlich bis zu hundert Jahren von einander abstehen, näher einzugehen. Was allein den Auspicius betrifft, so sollte ihn schon seine Persönlichkeit und sein Zeitalter davor schützen, als Schriftsteller merowingischer Latinität angesehen und ediert zu werden. Sohn eines vornehmen gallorömischen Geschlechts, älterer Zeitgenosse und um seiner Gelehrsamkeit willen gepriesener Korrespondent des Apollinaris Sidonius (worüber das Nähere unten S. 16), ist er in den ersten Jahrzehnten des V. Jahrhunderts, also in einer Periode erwachsen und gebildet, in der trotz der beginnenden Überflutung des gallischen Landes durch die Barbaren gerade dort noch allenthalben ein in den Formen fast klassisches Latein gelehrt und gelernt und noch auf lange hinaus von den literarisch Gebildeten geschrieben wurde, auch als demnächst die Hochkultur der führenden Städte verfiel. Dies beweisen vor allem die Verse eines Sidonius und Avitus, wie für das Italien des V. und VI. Jahrhunderts die des Ennodius, Boethius, Rusticius Helpidius, für Africa die des Dracontius und Luxorius: ihre nahezu korrekte Prosodie gerade in den Flexionsformen setzt doch eine Sicherheit und Reinheit auch in sprachlicher Hinsicht voraus, die uns weiter selbst für die Prosa der Zeit ein gewisses Recht gibt, da

wo die Überlieferung ins Wilde geht, die größere Hälfte der Schuld den spätern Abschreibern zuzuwälzen.[1])

Dürfen wir dies somit von vornherein auch für Auspicius und seine rhythmische Epistel voraussetzen, so spricht dafür vollends der Umstand, daß die Verstöße der Überlieferung gegen Formenlehre und Syntax eben zum weitaus größten Teile auf ganz bestimmte und alltägliche Abschreibefehler, namentlich Buchstabenverwechselungen, hinauskommen: da werden natürlich dem sermo vulgaris entsprechend (vgl. Seelmann, Die Aussprache des Lateins S. 225. 183. 211 ff.) nicht bloß *ae* und *e* vertauscht (24 *scintille*, 113 *eximiae*, 146 *unicae*), sondern auch *e (ae)* und *i* (16 *inlustrae*, 26 *diceres*, 40 *praelucis*, 56 *Arbogastis*, 111 *deditus*, 119 *dulce*), *o* und *u* (77 *cupias*), *b* und *v* (99 *flagravit*); es werden ferner *a* und *o* (138 *cognota*), *ae* (*e*) und *a* (23 *lampadae*, 131 *pectore*, 112 *emanatio*), *s* und *f* (24 *fine*), *c* und *t* (111 *deditus*) verwechselt; wie gelegentlich Endbuchstaben weggelassen werden (96 *vulnere*, 102 *primate*), so hängt sich umgekehrt namentlich *m* gern an (134 *rabiem*, 130 *nullam*, 26 *est*), oft in Verbindung mit jenen Vokalvertauschungen (60 *quem*, 86 *quem*, 52 *conparabilem*, 90 *edendum*, 91 f. *additum — pabulum*, 142 *unum*) oder auch ein Kompendium wird falsch aufgelöst (62 *maiorem*). Solche gleichartigen und dabei inkonsequent vereinzelten Fehler wird man nicht einem Schriftsteller aufdrängen dürfen, der daneben in Casus- und Tempusformen, Partizipial- und Infinitivkonstruktionen, Partikel- und Pronominalgebrauch durchgehends korrekt ist, sondern allein den Schreibern, zumal dieselben Fehler auch in den andern Stücken der Sammlung begegnen. Daß sie sich auch sonst mehrfach grob verlesen und verschrieben und an zwei Stellen Wörter ausgelassen haben, ist, wie von den älteren Herausgebern, so von Gundlach selbst durch Korrektur anerkannt; wir haben also das Recht, wo die Konstruktion oder der Sinn es verlangt, auch dergleichen Verderbnisse anzunehmen und mit den Mitteln einer maßvollen Kritik ihre Heilung zu versuchen.

Danach und auf der Grundlage einer neuen Vergleichung der Handschrift, die ich der Güte des Herrn Geheimen Regierungsrats Prof. Dr. Kehr, Direktors des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom, verdanke, ist im Folgenden der Text konstituiert. Der kritische Apparat darunter verzeichnet alle Abweichungen und alle Korrekturen der Handschrift V, ferner die Verbesserungen der älteren Herausgeber und sämtliche abweichenden Lesungen Gundlachs. Eine Begründung meiner Herstellung des Textes gibt, soweit es nötig schien, der folgende Kommentar; einiges, was dazu gehörte, habe ich, um Wiederholungen zu vermeiden, erst in den beiden letzten Abschnitten behandelt. Insbesondere ist dort auch (S. 25 f.) eingehend begründet, weshalb die Verse, die in der Handschrift und in allen Ausgaben als Langzeilen von sechzehn Silben abgesetzt sind, hier in der Form von jambischen Vierzeilen zu je acht Silben erscheinen.

---

[1]) So hat z. B. Remigius um 486 an Chlodovech über den Tod von dessen Schwester sicherlich nicht geschrieben (Ep. Austr. I, S. 112, Z. 18) *sed consolari possumus, qui talis de hac luce discessit*, sondern *quia*, wie m. 2 verbessert und Greg. Tur. II, 31 zitiert; auch nicht Z. 24 *ut . . . auxilium posse conferre poscentibus*, sondern *posset* oder *possit* (Z. 19 *ut—debeat*, Z. 22 *ut—acciperent*); auch nicht Z. 27 *laetum cor* (m. 2 falsch *laeto corde*) *membra conforta*; sondern *confortat*; auch nicht Z. 28 *manet vobis regnum administrandi et Deo auspice properandi*, was zu allen Zeiten sinnlos war, sondern *administrandum* und *propagandum*. Und so fort in infinitum.

II. Text.

EPISTULA AUSPICI EPISCOPI ECCLESIAE TULLENSIS AD ARBOGASTEM COMITEM TREVERORUM.

Praecelso et spectabili
his Arbogasti comiti
Auspicius, qui diligo,
salutem dico plurimam.

Magnas caelesti domino
rependo corde gratias,
quod te Tullensi proxime
magnum in urbe vidimus.

Multis me tuis actibus
laetificabas antea,
sed nunc fecisti maximo
me exultare gaudio.

Maior et enim solito
apparuisti omnibus,
ut potestatis ordinem
inlustri mente vinceres,

cui ⟨hic⟩ honor debitus,
maiore nobis gaudio,
nondum delatus nomine,
iam est conlatus meritis.

Plus est enim laudabilem
virum fulgere actibus,
quam praetentare lampada
sine scintillae lumine.

Sed tu quia totis gradibus
plus es, quam esse diceris,
erit credo velocius,
ut ⟨nomen⟩ reddant merita.

Clarus et enim genere,
clarus et vitae moribus,
iustus, pudicus, sobrius,
totus inlustris redderis.

Pater in cunctis nobilis
fuit tibi Arigius,
cuius tu famam nobilem
aut renovas aut superas —

sed tuus honor eius est
eiusque tibi permanet,
et geminato lumine
sic tu praeluces omnibus —

cuiusque nemo dubitet
felicitati praestitum,
ut superesset genetrix
tibi laudanda omnibus;

quae te sic cunctis copiis
replet et ornat pariter,
ut sis abundans usibus
et sis decorus actibus.

Congratulandum tibi est,
o Treverorum civitas,
quae tali viro regeris
antiquis conparabili.

De magno credo semine
descendit ortus nominis:
certe virtutis eius est,
ut Arbogastes legitur.

1 *expectabili* V Gundl. corr. Bucherius (?) 13 *solitus* V Gundl. *solus* m. 2 *solito* scripsi 16 *inlustrae* V Gundl. *illustri* m. 2 17 *hic* inserui, om. V ‚*sic* uel *que* addendum videtur' Gundl. 20 *collatus* m. 2 23 *praetentate* Gundl. *lampadae* V Gundl. corr. Freher 24 *fine* V Gundl. corr. m. 2 *scintille* V Gundl. corr. Freher 25 *qui* V Gundl. *quia* scripsi 26 *est* V corr. m. 2 *diceres* V Gundl. corr. Freher 28 *nomen* inserui, om. V ‚*laudem* addendum videtur' Gundl. 40 *praelucis* V Gundl. corr. m. 2, quae in margine notavit *vel pcluis* 47 *habundans* V Gundl. 50 *Treuirorum* V Gundl. cf. lemma epistulae 52 *conparabilem* V Gundl. *em* in *is* corr. m. 2 corr. Freher 54 *ortus* scripsi *tui* V Gundl. 56 *Arbogastis* V Gundl.

Scribantur in annalibus
huius triumphi pariter,
sicut et eius scripti sunt,
quem supra memoravimus.

Sed hoc addamus meritum
huic, qui vere maior est,
quod Christi nomen invocat
religioni deditus.

Fuit in armis alacer
ille antiquus, verum est,
sed infidelis moritur
et morte cuncta perdidit.

Hic autem noster strenuus,
belligerosus, inclitus
et, quod his cunctis maius est,
cultor divini nominis.

Nunc autem, fili sapiens,
quaeso dignanter accipe
tui cultoris paginam,
quam ex amore porrigo.

Primum deposco, copias
conlatas tanta gratia
in te conserves integras
et bonis multis afflues.

Unum repelle vitium,
ne corda pura inquinet,
quod esse sacris scribitur
radix malorum omnium:

cupiditatem scilicet,
quae in alumnos desaevit
nec saeva parcit rabie,
quorum amore pascitur.

Hos, inquam, semper devorat
famem edendo proferens
et velut ignis addito
succensa crescit pabulo.

Sed haec non ita dixerim,
quod te hoc damnem crimine,
tamen deposco diligens,
ut nec scintilla vulneret;

quam si forte inprovidus
quandoque inescaveris,
scito, flagrabit nimium
augendi rem incendium.

Tende per mundum oculos,
cerne primates saeculi
aut interire cupidos
aut in periclis vivere.

Conradunt, quaerunt, inhiant
velut sagaces avidi,
et haec nec ipsi possident,
sed nec relinquunt posteris.

Tamen non generaliter
ista de cunctis dixerim,
sed ut paucorum dedecus
sit multis emendatio.

Tu autem, vir eximie,
iudex multorum providus,
tui repente pectoris
secreta iudex perspice.

57 fort. *scribentur* 59 *scripta* V Gundl. corr. m. 2 62 *quem* V Gundl. corr. m. 2 fort. *quo maiorem* V corr. m. 2 77 *cupias* V Gundl. correxi 78 *gratias* m. 2 86 *que* ex *quem* V (*m* erasum) 87 *rabiem* V Gundl. correxi 89 fort. *Haec* 90 *edendum* V Gundl. *edendam* m. 2 fort. *edendi* Freher *perferens* V Gundl. *edendo proferens* scripsi 91 f. *additum—pabulum* V Gundl. 93 *non ita non* V corr. m. 2 96 *vulnere* V corr. m. 2 99 *cito* ex *scito* V (*s* erasum) *cito* Gundl. *flagravit* V Gundl. corr. m. 2 100 *augendum in* V Gundl. *augendi rem* scripsi 102 fort. *cernes primate* V corr. m. 2 105 *Corradunt* m. 2 *iniant* V Gundl. *h* inseruit m. 2 106 supra *sagaces* m. 2 scripsit *vel canes rapaces* Gundl. 111 *deditus* V corr. m. 2 112 *emanatio* V ‚fort. *emendatio* Freher 113 *eximiae* V Gundl.

Huius si ullam senseris
parvam veneni guttulam,
dulci perfunde oleo,
ne serpat in visceribus.

Nec hoc ignoras oleum
pro tua sapientia,
quod est cunctorum pauperum
mercatum elemosinis.

His te exerce studiis,
haec cuncta bona perage,
ut mera tibi maneant
et perseverent gaudia.

Nam parum esse noveris,
si quisquam nulla rapiat
et obdurato pectore
sua recludat miseris;

non multum sibi consulit,
qui sic evitat rabiem
cupiditatis, ut simul
incurrat avaritiae.

Nam ista duo crimina
velut cognata genere
et geminata specie
nimis coniuncta permanent.

Haec qui sectantur, miseri;
hoc uno distat vitium,
quod unus horum malus est
et ille alter pessimus.

Unde, mi cara dignitas,
tu quaeso, fili unice,
sic ab alienis abstine,
ut tua sanctis tribuas,

illudque super omnia
memor in corde retine,
quod te iam sacerdotio
praefiguratum teneo.

Hanc quaeso serva gratiam
et illis cresce meritis,
ut praelocuta populi
vox caelo sacra veniat,

sanctum et primum omnibus
nostrumque papam Jamblichum
honora, corde dilige,
ut diligaris postmodum;

cui quidquid tribueris,
tibi in Christo praeparas,
haec recepturus postmodum,
quae ipse seminaveris.

119 *dulce* V Gundl. corr. m. 2. 122 *tui* V Gundl. *tua* scripsi 127 *mea* V Gundl. (*me atibi* m. 1, distinxit m. 2) *mera* scripsi 130 *nulla* ex *nullam* V (*m* erasum) 131 *pectora* V corr. m. 2 132 *p* ante *recludat* suprascripsit m. 2 *praecludat* Freher, fort. recte 138 *cognota* V corr. m. 2 142 *unum* V Gundl. correxi 146 *unicae* V Gundl. 153 *servo* Gundl. 157 fort. *omnium* 158 *Jamlychum* V. Gundl. 162 *preparas* V *reparas* Freher, fort. recte *Explicit* addit V.

III. Kommentar.

V. 1—4. ‚Den hochgeborenen und hochansehnlichen Comes Arbogastes grüßt sein Verehrer Auspicius.' — V. 1. Statt des *expectabilis* der Handschrift und der meisten Ausgaben finde ich zuerst bei Bucherius, zuletzt bei Teuffel a. O. und im Index zu Lütjohanns Sidonius S. 420 das richtige *et spectabilis*. Ähnliche Schreibfehler begegnen öfter: der Titel des Fl. Rusticius Helpidius Domnulus ist vor dessen Gedicht de Christi Jesu beneficiis, das Fabricius ebenfalls aus einer (jetzt verlorenen) Lorscher Handschrift zuerst herausgegeben hat, in der Form *V. C. exinlustris exquaestor* überliefert, wofür ich in meiner Aus-

gabe (Braunschweiger Progr. 1890) ebenfalls — nach einer brieflichen Richtigstellung O. Seecks — *et inlustris* hätte einsetzen sollen. Ferner ist *exspectabilis* eins der seltensten Wörter der lateinischen Sprache. Nachdem an zwei von den drei Stellen, die unsere Lexiken dafür angeben (Tac. Ann. XVI, 21 und Itinerar. Alexandri 41 (ed. Volkmann, Portenser Progr. 1871) mit Recht *spectabilis* in den Text gesetzt ist, bleibt nur eine einzige unanfechtbare Belegstelle übrig, Tertull. in Marc. III, 16: *Nunc si nomen Christi, ut sportulam furunculus, captavisset (Dominus), cur etiam Jesus voluit appellari, non tam exspectabili apud Judaeos nomine?* Hier bedeutet es nach dem Zusammenhange ‚verheißungsvoll', ‚etwas womit eine Aussicht verknüpft ist', wie mit dem Namen Christus. Unmöglich konnte Auspicius mit solch einer Tertullianischen Neubildung, die, soweit man sehen kann, von niemand sonst übernommen ist, den Arbogast förmlich betiteln, um ihn dadurch, wie Gundlach meint (vgl. das Regestum a. O. S. 384 und über dem Text) als *comes designatus* zu bezeichnen. Schließlich aber ist diese Annahme selber, Arbogast hätte das Amt erst in Aussicht gehabt, nur ein Mißverständnis, aus den ebenfalls mißverstandenen V. 15 ff. erwachsen: Arbogast war unzweifelhaft, wie ihn das Lemma nennt, bereits *comes Treverorum;* als solcher amtierte er (vgl. 49 ff., 114 usw.) und als solchem gibt ihm eben Auspicius den Titel *spectabilis,* der nach römischer Rangordnung den *comites* zukommt, bis sie zur Würde der *inlustres* aufsteigen (weiteres darüber unten S. 21). — V. 2. Freher schrieb gegen die Überlieferung *Arbogasto,* was dann alle älteren Ausgaben bis auf Migne wiederholen.

V. 5—32. ‚Ich danke Gott, daß er mich neulich dich hier in Toul hat sehen lassen; schon früher hast du mich vielfach durch deine Handlungsweise erfreut, jetzt aber hast du mich hoch beglückt und allen imponiert durch deine erlauchte Sinnesart, die damit deinem Range voraufeilt — zu unserer Freude: denn edel sein ist mehr wert, als so scheinen und heißen. Um so schneller werden dir aber deine Verdienste nun auch den Titel ‚Erlaucht' einbringen; denn du bist es durch und durch wie von Geschlecht, so von Charakter.' — V. 13. *solitus* ist sinnlos, die Korrektur zweiter Hand *solus* läßt den Vers unvollständig, den etwa mit *tu* zu füllen, auch wenn man es nicht mit Bouquet hinter, sondern vor *solus* setzen wollte, das Gesetz des Rhythmus verbietet (weiteres unten S. 26). So habe ich *solito* versucht, das sich gern mit Komparativen und namentlich mit *maior* verbindet, im Sinne von *maior quam solebas (antea videri propter actus tuos); omnibus* gehört dann, wofür auch die Stellung spricht, zu *apparuisti.* — V. 16. Abgesehen davon, daß *inlustrae* eine Form ist, die Auspicius (vgl. 32 *totus inlustris*) nicht schreiben konnte, verlangt der Sinn ganz unzweifelhaft *inlustri* zu *mente,* denn Arbogasts gegenwärtige *potestas* ist eben noch keine ‚erlauchte'. — V. 17. Dem Verse fehlt eine Silbe, da *cui,* wie 161 und *huic* 62, zweisilbig ist. Gundlachs Vorschläge *sic* oder *que* erscheinen syntaktisch nicht angemessen (über *que* vgl. zu V. 41); *hic,* das nach *cui* und vor *honor* leicht ausfallen konnte, weist mit wünschenswerter Deutlichkeit auf den Begriff *inlustris* zurück. — V. 23, 24 sind in der Form, wie sie die älteren Ausgaben bieten, in jeder Hinsicht tadellos. Ein einfacher Gedanke ist darin mit einer durch *inlustris* nahegelegten Metapher besonders glücklich ausgeprägt: ‚Es ist mehr wert, als ein löblicher Mann durch seine Taten zu glänzen, denn die Lampe prahlerisch vor sich herzutragen ohne eines Funkens Licht'. Wie Gundlach den Nonsens der ersten Hand durch die eigene Korrektur

praetentate, was natürlich Attribut zu dem Genitiv *lampadae* sein soll, noch verschlimmern konnte, verstehe ich nicht. — V. 25. *Tu* findet weder im Hauptsatze neben dem Prädikat *erit*, noch in dem folgenden *Ut*-Satze neben dem Prädikat *reddent* einen Platz; also gehört es zu dem vorausgeschickten Nebensatze, und folglich ist hier für *qui* entweder das einsilbige *quia* des Spätlateins (vgl. Müller, de re metrica S. 273. Huemer, Untersuchungen über die ältesten lateinisch-christl. Hymnen, S. 33, 35) oder, wenn man das nicht wagen will, geradezu *quod* zu schreiben. — V. 26. Ob *diceres* als aktiver Potential oder als merowingische Form für *diceris* von Gundlach in den Text gesetzt ist, steht dahin; das erstere verstieße gegen den Sinn: ‚du bist um eine ganze Rangstufe mehr als du heißt', dem letzteren stünden die Formen 32 *redderis*, 51 *regeris*, 160 *diligaris* gegenüber. — V. 28. Zur Ausfüllung der Lücke geben die Verse 19 f. das Material; denn Auspicius wiederholt sich gern im Ausdruck (vgl. *maximo—gaudio* 11 f., *maiore—gaudio* 18, *conlatus* 20, 39, *nobilis* 33, 35, *nomen* 63, 72, *deposco* 77, 95, *rabies* 87, 134, *postmodum* 160, 163 und sonst); wie dort, so sind auch hier *nomen* und *merita* einander entgegen zu setzen. Bouquets *tua* läßt *reddant* ohne Objekt, Gundlachs *laudem* kommt dem Richtigen nahe, sagt aber zu wenig: die Anerkennung oder der Ruhm fehlt dem Arbogast nicht mehr, er ist (V. 21) ein *vir laudabilis*, nur den verdienten Titel hat er noch nicht.

V. 33—48. ‚Dein Vater Arigius war in jeder Hinsicht ein adliger Mann. Seinen Ruhm erneust du oder überbietest ihn noch — doch ist euere Ehre eins, und so stehst du doppelt glänzend da — und sein Glück im Tode war, daß er dir deine Mutter hinterließ, diese vortreffliche Frau, der du äußerlich und innerlich soviel verdankst'. — V. 39 f. Die an *inlustris* anknüpfenden Metaphern werden wieder aufgenommen und ausgenutzt; deshalb durfte Freher nicht die Variante der zweiten Hand *praecluis* neben *geminato lumine* in den Text setzen. — V. 41. *Cuiusque—felicitati* möchte man inhaltlich zunächst auf Arbogastes beziehen. Allein ein überschüssiges *que*, wie es die verwilderte Latinität der Folgezeit (z. B. in dem Gedichte de lege domini des Pseudo-Victorinus, Wiener Studien XII, S. 312) als Zierschnörkel verwendet, kommt sonst bei Auspicius nicht vor und ist ihm auch nicht zuzutrauen. Also müssen wir den Relativsatz als Fortsetzung zu *cuius famam* 35 (und die Strophe 37—40 als Parenthese) auffassen und auf den Vater beziehen. Dafür spricht auch das Tempus *superesset*, nicht *supersit*, und freilich war es auch für Arigius eine ‚Gnade Gottes', daß er sterben konnte mit dem beglückenden Bewußtsein, die reiche und kluge Mutter an des Sohnes Seite zu lassen.

V. 49—72. ‚Heil dir, Trierer Gau, daß dich solch ein Mann regiert, den Männern der Vorzeit vergleichbar! Er ist ein Held, wie sein Namensahn, der große Arbogastes, und auch von ihm wird man einst Triumphe in den Chroniken lesen. Ja, er ist größer als jener alte, weil der als Heide starb, er aber bei gleichem Heldentume ein Bekenner Christi ist'. — V. 53 f. Freher hat für *credo*, weil ein Subjekt, von dem zugleich der Genitiv *nominis* abhängen kann, im Satze fehlt, *origo* geschrieben. Aber einerseits wird damit die einzige Elision in das sonst nur den Hiatus kennende Gedicht hineingetragen, anderseits erscheint *credo* durch (die Parallele 27 und) den folgenden Gegensatz *certe* ‚jedenfalls' geschützt. Und vor allem bleibt ein schwerer Anstoß bestehen: der ganze Abschnitt V. 48—72 ist eine Apostrophe an Trier, in der sonst von Arbogastes nur in dritter Person (55, 58, 62 f., 69 ff.) gesprochen wird; folglich ist *tui nominis*, das doch

nicht auf Trier bezogen werden kann, falsch und eben hier das fehlende Subjekt herzustellen, was ich mit *(or)tus nominis* versucht habe. Wenn schon Cicero de leg. I, 6 schreiben konnte: *iuris ortum a fonte repeteremus*, so wird man unserem Autor die Katachrese *ortus nominis descendit de magno semine* wohl zutrauen dürfen. (Über die genealogische Frage vgl. unten S. 18.) — V. 57. Der Wunsch *scribantur* sagt neben der positiven Anerkennung 69 ff. *strenuus, belligerosus, inclitus* eigentlich zu wenig, da sonst Lob und Verheißung in starken Farben aufgetragen werden; man möchte daher *scribentur* schreiben, zumal *a* und *e* auch 23 und 131 verwechselt sind. — V. 59. *Scripta sunt* ist nach *triumphi* schlechterdings unmöglich. (Über die metrische Schwierigkeit vgl. unten S. 27.) — V. 62. Der Sinn scheint doch eher *quo* (im Anschluß an *hoc meritum*) als *qui* (im Anschluß an *huic*) zu fordern: bisher erschien der ältere Arbogast noch als der größere, aber in dem einen Punkte und durch dies Verdienst übertrifft ihn der jüngere, daß er Christ ist. (Über die Bedeutung von *vere maior* vgl. unten S. 20 Anm. 1.)

V. 73—100. ‚Nun, wohlweiser Sohn, nimm mir die herzliche Bitte nicht übel: bewahre dir diese Gnadengaben zu deinem Glücke und halte, was die Schrift (1. Tim. 6, 10) die Wurzel alles Übels nennt, die Habgier von deinem Herzen fern; sie kennt keine Schonung und kein Maß und wächst mit der Befriedigung. Noch bist du rein, aber hüte dich: hast du erst einen Funken davon gefangen, so wächst er zum unersättlichen Brande.' — V. 77. Der unerkannt gebliebene Schreibfehler *cupias* hat die falsche Korrektur zweiter Hand *gratias* und weiter dann die Änderung Frehers *tantas* nach sich gezogen. Mit der Herstellung von *copias* (vgl. 45) wird der Sinn klar: *deposco conserves in te copias, quae tibi tanta (dei) gratia conlatae sunt.* — V. 89. Statt *hos* erwartet man eher eine erneute Hervorhebung des Subjects *cupiditas*, also *haec*: ‚Sie ist es, wiederhole ich, die immer schlingt'. — V. 90 ff. Die Überlieferung ist sinnlos, Frehers Vorschlag *edendi* hilft nichts. Der Hebel war bei *perferens* anzusetzen; *proferre famem* heißt (analog *imperium, fines, memoriam proferre*) ‚den Hunger wachsen machen' und natürlich nicht tautologisch *famem edendi*, sondern causal *edendo*, parallel dem folgenden *addito pabulo*: ‚l'appetit vient en mangeant' oder wie Ambrosius de Nabuthe II es ausdrückt: *Inflammatur lucro avaritia, non restinguitur . . . accessione patrimonii accessit cupiditatis augmentum.* Das von der zweiten Hand richtig hergestellte *addito—pabulo* (vgl. 39 *geminato lumine*, 131 *obdurato pectore*) hätte Gundlach nicht wieder durch den unmöglichen Accusativ der ersten Hand verdrängen sollen. — V. 99. Das ursprüngliche *scito*, dessen erster Buchstabe größtenteils wegradiert ist, verdient doch wohl — wie *credo* 27 und 53 ohne Einfluß auf die syntaktische Fügung eingeschoben — den Vorzug vor dem an sich sehr einleuchtenden *cito*, das eben darum schwerlich ein Abschreiber in *scito* entstellt hätte. Das Fut. I *flagrabit*, korrekt neben dem Fut. II *inescaveris* im Nebensatze, paßt auch allein zu dem Tone der Warnung vor künftigem Schaden; *b* und *v* werden in Inschriften und Handschriften oft verwechselt infolge der Aussprache, in der seit dem III. Jahrhundert die beiden Konsonanten zusammenfallen (Seelmann a. O. 239 ff.). Gundlach behielt das *cito flagravit* der älteren Ausgaben, weil die ihm vorliegende Kollation keine Abweichungen der Handschrift angab. — V. 100. Die Überlieferung ist nicht zu halten. Auch wenn man sich den Ausdruck *scintilla flagrabit in nimium incendium* gefallen lassen wollte, hängt *augendum* in der Luft. Mein Vorschlag setzt den stehenden Ausdruck für ‚Geld machen', ‚sein Vermögen vergrößern' ein,

der von Plautus und Terenz an über Horaz und die Historiker und sonstigen Prosaschriftsteller der Folgezeit bis in die Episteln des Hieronymus bezeugt ist (Thes. lat. ling. s. v. *augere*). Allerdings läßt sich *incendium* im übertragenen Sinne sonst nur mit Genitiven wie *cupiditatum*, nicht analog dem ovidischen *ardor edendi* mit Gerundium nachweisen.

V. 101—124. ‚Sieh die großen Herren der Welt, wie sie zusammenscharren und an sich reißen und darüber zu Grunde gehen, ohne sich und den Ihrigen wirklich Vorteil zu schaffen — ich will das nicht von allen sagen, nur damit das Beispiel weniger die vielen warne. Du Richter des Volks, richte dich selber, und merkst du in dir einen Tropfen des Giftes, so treib es aus deinem Herzen durch das Öl der milden Barmherzigkeit an den Armen'. — V. 104. *Cernes* als Nachsatz zum vorhergehenden Imperativ (‚so wirst du sehen') scheint angemessener, als eine zweite Aufforderung; doch hat Auspicius in einem ähnlichen Falle 79 f. *et* dazwischen eingeschoben, und 80 zwei Imperative ebenso unverbunden wie hier nebeneinander gestellt. — V. 106. Das vortreffliche *sagaces* der ersten Hand, das die zweite am Rande mit *canes* erklärt, was dann die älteren Herausgeber in den Text genommen haben, ist durch Gundlachs *rapaces* recht unzweckmäßig ersetzt: die ‚Spür- und Bluthunde' *quaerunt, inhiant* für andere, die Raubtiere doch wenigstens für sich selber. Zu dem ganzen Gedanken vgl. Ambros. in psalm. XXXVIII. *Neque enim secum potest auferre, quae possidet, et cum morietur, relinquet alienis divitias suas; succedit frequenter inimicus et ingratus, et decessori successor insultat.* — V. 111 ff. Die Schreibfehler *deditus* und *emanatio* lassen am besten erkennen, wie wenig wir der Überlieferung trauen dürfen; danach wird der inkorrekte Ablativ *dulce* V. 119 so wenig wie V. 122 die Absonderlichkeit *tui sapientia* dem Verfasser zuzuschreiben sein: weshalb sollte er, sonst die Schlichtheit selber, das andern Orts (vgl. V. 9, 37) gebrauchte Possessiv hier so künstlich gemieden haben? — V. 119 ff. Zu dem Öl der Barmherzigkeit vgl. Ambros. in apocal. c. VI *Possumus vero per farinam rationem, per oleum autem opera misericordiae intellegere* und in psalm. CXVIII *Hoc oleum curat aegrotos; misericordia enim a peccato liberat.*

V. 125—144. ‚Solchen edeln Eifer übe und fahre fort in allem Guten, so bleibt deine Lebensfreude rein. Denn noch zu wenig ist es, sich nur an fremdem Gut nicht zu vergreifen, wenn man dabei das seine hartherzig den Armen versagt. Der sorgt schlecht für sein Heil, wer die Habgier meidet und dabei dem Geiz verfällt. Denn beide Laster sind gleichsam Geschwister und erscheinen eng verbunden; die ihnen ergeben sind, unterscheiden sich nur dadurch, daß der eine noch schlimmer ist, als der andre'. — V. 127. Ich habe *mea* geändert, nicht bloß weil ‚meine innere Freude bleibe dir' ein ebenso gesuchter Ausdruck ist, wie *mera gaudia tibi maneant* schlicht und angemessen (vgl. 82 *corda pura*), sondern namentlich, weil Auspicius auch im folgenden *Nam . . . non multum sibi consulit* sqq. Gründe des eigenen Vorteils für Arbogastes ins Feld führt, nicht Rücksichten auf sein, des Bischofs, Wohlgefallen. Auch die Überlieferung mit der Lücke zwischen *me* und *a* macht die Auslassung eines unleserlichen Buchstaben nicht unwahrscheinlich. — V. 132. *Praecludat* der zweiten Hand, das Freher in den Text genommen hat, wäre allerdings schon wegen der Zweideutigkeit von *recludere* besser; aber vielleicht korrigierte man damit den Verfasser. — V. 141 f. sind in der Überlieferung jedenfalls verdorben. Ob meine Änderung *hoc uno* ausreicht, das Ursprüngliche herzustellen, ist mir zweifelhaft; sie gründet sich auf Ambros. de Abel et Cain I, 5: *Nullus rapiendi modus, ubi nulla men-*

sura cupiendi; *sic inflammat animum, sic igne* suo *pascit eum, ut hoc solo distat, quod illa formarum adultera sit, ista terrarum.* Hart bleibt dabei die Auslassung von *sunt* bei *miseri*, hart der starke Einschnitt hinter dem ersten Dimeter ohne Partikelverbindung mit dem folgenden Satze. Andererseits scheint mir ein gewolltes Anakoluth hier ebenso wenig annehmbar wie oben V. 25 ff. Vielleicht schrieb Auspicius: *miseri hoc uno distant vitio*, aber freilich ist auch der Ausdruck unlogisch, und mit der radikalen Änderung, die in dieser Hinsicht völlig befriedigte: *haec qui sectantur vitia, hoc uno distant miseri* würde man wahrscheinlich wieder den Autor verbessern, nicht die Schreiberleistung.

V. 145—164. ‚Also, teurer Herr und liebster Sohn, laß, bitte, die Hand von fremdem Gut und teile das deine der Kirche mit. Und vor allem vergiß nicht, daß ich dich schon zur Bischofswürde prädestiniert halte, auf daß die Volksstimme, die bereits gesprochen hat, zur Gottesstimme werde. Und ehr' und liebe den Obersten der Frommen, unsern Bischof Jamblichus, damit auch du dereinst geliebt werdest. Was du ihm zu teil werden läßt, legst du für dich im Himmel an, um einst zu ernten, was du selber gesäet hast.' — V. 147. Das dreisilbige *alienis* enthält freilich außer dem in V. 25 eingesetzten einsilbigen *quia* die einzige Synizese des Gedichts, und *ab* wäre zu entbehren; aber solches *i* consonans ist der Volksaussprache gemäß selbst in den quantitierenden Hymnen der ersten Jahrhunderte, wie überhaupt im Spätlatein, häufig (vgl. Huemer a. O.), also nichts zu ändern; noch weniger V. 148 *sanctis* in *cunctis*, was bei Migne vielleicht, wie *servo* V. 153 bei Gundlach, nur Druckfehler ist. — V. 157. Statt *omnibus* (‚in aller Augen' — Gegensatz *noster?*) wäre *omnium* (*sanctorum*) jedenfalls einfacher. Über Jamblichus als *noster papa* das Nähere unten S. 24. — V. 162. Frehers *reparas* hat viel Bestechendes. Auch Orientius schreibt I, 571 ff.: *Quodque sibi dempsit, melius reparabitur illi . . . caelo autem condes, quidquid pro nomine Christi, Christum respiciens, pauperibus tribuis*; aber Salvian ad eccl. III, 47: *Bonis suis aliis praeparat beatitudinem, sibi adflictionem . . . aliis voluptatem brevem, sibi ignem perennem.* Der Schlußvers klingt an Prov. 11, 18 an: *Quaecumque homo seminaverit, haec et metet.*

IV. Zeit und Menschen.

Das Geschlecht der Auspicier, der gallorömischen Nobilität angehörig, früh christlich, scheint vom Südosten der Lugdunensis und ihrer arvernischen Nachbarschaft aus sich allmählich durch das östliche Gallien verzweigt zu haben; Inschriften, Synodalakten und Erwähnungen bei den Schriftstellern bezeugen dies vom III. bis ins VII. Jahrhundert.[1]) Insbesondere erscheint bei Sulpicius Severus (Dial. III, 7) als gläubiger Zeitgenosse des heiligen Martin, also in der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts, ein *praefectorius vir* Auspicius in der Gegend von Sens (Senones), nimmt 439 und 441 ein Auspicius, Bischof von Vaison (Vasio), an provenzalischen Synoden teil, nennt gleichzeitig der aus der Belgica stammende Presbyter Salvianus von Massilia (Ep. IV, 1) seine Tochter Auspiciola, jedenfalls nach irgend welcher Verwandtschaft mit dieser Familie, erwähnt endlich Apollinaris Sidonius

[1]) Das Material und die Belegstellen vollständig im Thes. lat. ling. s. v. *Auspicius.*

außer unserm Epistelschreiber noch eine Auspicia, Gattin des Fronto, in der Auvergne. Ein Bischof Auspicius von Autun (Augustodunum) schließt um 628 die Reihe. Über Gallien hinaus weist eigentlich nur die Grabschrift eines jung in Capua gestorbenen Aurelius Auspicius; denn die Erwähnung eines Hochzeit haltenden *Auspicius iuvenis* zu Rom in einem jener problematischen Gedichte, die Kaspar Barth in verschollenen Handschriften gefunden haben will (Poetae lat. min. ed. Bährens V, 118, 60), verstärkt eher die Zweifel an ihrer Echtheit.

Ob alle diese Auspicier aus einer Familie stammen, mag dahin gestellt bleiben; jedenfalls zählt der Schreiber unserer Epistel zu jener vornehmen Sippe des Präfekten und der Bischöfe; denn in spätrömischer und frühfränkischer Zeit besetzte in Gallien noch vorwiegend die alte Nobilität die höchsten geistlichen Stellen, deren Ansehen und Einfluß dem der obersten weltlichen Ämter nichts nachgab.[1])

Was im übrigen die Persönlichkeit und das Zeitalter des Auspicius von Toul betrifft, so sind wir ausschließlich auf die Daten angewiesen, die uns seine eigene und zwei Episteln des Sidonius IV, 17 und VII, 10 an die Hand geben. Ehe wir diese letzteren für unsere Zwecke ausbeuten, erinnern wir uns kurz der Lebensumstände ihres Verfassers, die die Grundlage aller weiteren Berechnungen abgeben müssen.[2]) Auch Sidonius ist als Sproß einer präfektorischen Familie der Lugdunensis um 430 (— 433) geboren. Nach einer ehren- und schicksalsreichen weltlichen Laufbahn — Poet von Kindesbeinen und bald der gefeiertste Galliens, Schwiegersohn eines Kaisers, dann gezwungen, dessen Mördern Lobreden zu halten, nach ihrem Sturz wieder zum Praefectus urbi und Patricius erhöht — trat er um 470[3]) als erwählter Bischof von Clermont-Ferrand (Arverni) in den geistlichen Stand über, um alsbald mit seinem Schwager Ecdicius die Seele des zähen Widerstandes zu werden, den die Auvergne, unterstützt von den Truppen der Kaiser und des Syagrius von Soissons und ihrer wechselnden *foederati* Burgunder, Franken, Bretonen, der Eroberungslust des Westgotenkönigs Eurich entgegensetzte. Erst nach mehrjährigem Kriege wurde der Gote 475 durch Vertrag Herr des Landes und dehnte in den folgenden Jahren, die Burgunder wieder in die savoyischen Alpen zurückdrängend, sein Gebiet noch über die Rhone und nordwärts bis an die Grenzen der Franken im Maas- und Mosellande aus. Sidonius, zeitweilig als Gefangener Eurichs in einer Burg bei Carcassonne verwahrt, erhielt erst nach langwierigen Verhandlungen in Toulouse und Bordeaux, also sicher nicht vor 476, die Erlaubnis, in sein Bistum zurückzukehren, wo er im August 479 gestorben ist.[4]) Die neun Bücher seiner Briefe hat er einzeln oder in Gruppen (so vielleicht B. IV—VII) im Laufe der siebziger Jahre veröffentlicht; da sie nicht nach der Zeitfolge geordnet sind, müssen wir jeden für sich nach seinem Inhalte zu datieren versuchen.[5])

Verhältnismäßig leer, weil nur Beglaubigungsschreiben für einen vertrauten Boten, ist die an den *papa Auspicius* selber gerichtete Epistel VII, 10. Sidonius entschuldigt sich darin, daß er, obwohl des Adressaten *sollicitus venerator*, die angeknüpfte persönliche Bekanntschaft nicht durch öftere Besuche pflegen könne: *fraternae quietis voto satis obstrepit*

---

[1]) Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II [3], 389 ff. Hauck, Deutsche Kirchengesch. I [4], 132 ff. — [2]) Die zuverlässigsten Daten jetzt in Mommsens praef. zu Sidonius ed. Lütjohann, XLIV ff. — [3]) Mommsen 469/70 (a. O. S. 428 s. v. Lupus). Nach anderer Berechnung 471/72, z. B. Dahn, Urgesch. der germ. u. rom. Völker I, 363. — [4]) Mommsen XLIX. — [5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Mommsen LI ff.

conflictantium procella regnorum, so sei nur *inter discretos separatosque litterarii consuetudo sermonis* aufrecht zu erhalten; er habe *nunc periculum de vicinis, nunc invidiam de patronis* zu befürchten. — Die Nachbarn können nur die Goten, die Schutzherren nur die Burgunder sein, die wieder ihrerseits zu einem Besuche des Sidonius auf fränkischem Boden scheel gesehen hätten.[1]) Der Brief ist also in jenen ‚Kriegesstürmen' vor 475 geschrieben.

Weit ergiebiger in jeder Hinsicht ist der andere Brief IV, 17, an den mit *domine maior* angeredeten Arbogastes gerichtet. Es ist die Antwort auf eine, von diesem selber aufgesetzte lateinische Epistel, durch *Eminentius amicus tuus* übermittelt, worin der Trierer Comes dem Urteil des berühmten Schriftstellers eine Probe seiner römischen Bildung unterbreitet und den Bischof gebeten hatte, ihm gewisse *paginae spiritales*, geistliche Schriften, auszulegen. Der höfliche Römer bewundert zunächst höchlich drei Tugenden, die jene Epistel verrate: erstens die *caritas, quae te coegit in nobis vel peregrinis vel iam latere cupientibus humilia dignari*, also ihn dieser Zuschrift zu würdigen, obwohl er sich im Auslande befinde und nunmehr in der Verborgenheit zu leben wünsche; zweitens die *verecundia*, die um so rühmlicher sei, je weniger Arbogastes nötig habe, schüchtern zu sein; und drittens die *urbanitas, qua te ineptire facetissime allegas et Quirinalis impletus fonte facundiae potor Mosellae Tiberim ructas, sic barbarorum familiaris, quod tamen nescius barbarismorum, par ducibus antiquis lingua manuque, sed quorum dextera solebat non minus stilum tractare quam gladium. Quocirca sermonis pompa Romani, si qua adhuc uspiam est, Belgicis olim sive Rhenanis abolita terris in te resedit, quo vel incolumi vel per orante, etsi apud limitem ipsum Latina iura ceciderunt, verba non titubant.* So sehr er, Sidonius, sich aber freue, *in illustri pectore tuo vanescentium litterarum remansisse vestigia*, und ihm fortgesetztes Studium anempfehle, damit er täglich mehr erfahre, *quanto antecellunt beluis homines, tanto anteferri rusticis institutos*, so müsse er ihn doch füglich mit seiner Bitte um theologischen Beirat an andere Bischöfe verweisen, *loco propinquis aetate grandaevis, fide claris opere vulgatis, ore promptis memoria tenacibus, omni denique meritorum sublimium dote potioribus* (als Sidonius selber). *Namque ut antistitem civitatis vestrae* (den Bischof von Trier) *relinquam, consummatissimum virum cunctarumque virtutum conscientia et fama iuxta beatum, multo opportunius de quibuscumque quaestionibus tibi interrogantur incliti Galliarum patres et protomystae, nec satis positus in longinquo Lupus nec parum in proximo Auspicius, quorum doctrinae abundanti eventilandae nec consultatio tua sufficit.* Schließlich bittet er nochmals, ihm die Weigerung nicht zu verübeln: er wünsche den Schein des Vordrängens zu vermeiden — *me quoque decet vitare iactantiam.*

Für Auspicius ergibt der Brief zunächst, daß Sidonius ihn hinsichtlich seiner Gelehr-

[1]) Vgl. Sid. Ep. III, 4, 1 *Suspecti Burgundionibus, proximi Gotis, nec impugnantum ira nec propugnantum caremus invidia.* Eben deshalb kann das von Gregor. Tur. II, 23 berichtete Abenteuer des Bischofs Aprunculus von Langres, der, wegen hochverrätischer Verhandlungen mit den Franken von dem Burgunderkönige mit dem Tode bedroht, aus Dijon nächtlicher Weile zu Sidonius nach Clermont entfloh, nicht, wie allgemein geschieht, in diese Zeit gesetzt werden (Dahn, Urgesch. I, 363, nennt das Jahr 473); denn solange die Burgunder Clermont ‚beschützten', wäre er dort vor ihnen nicht sicherer gewesen als in seinem Bistum Langres. Das Ereignis gehört vielmehr in die Zeit nach der Eroberung Clermonts durch die Goten und in die letzten Lebensjahre des Sidonius, dessen Nachfolger auf dem Bischofssitze dann Aprunculus unter gotischer Hoheit geworden ist.

samkeit mit dem auch von andern Zeitgenossen gefeierten[1]) Lupus von Troyes (Tricasses) auf eine Stufe stellt. Daß dies ausnahmsweise keine schöne Redensart, sondern ernst gemeint ist, beweist die höfliche Verbeugung, womit der Briefschreiber an dem nächsten, dem Trierer Bischof, aller Wahrscheinlichkeit nach dem Jamblichus unserer Versepistel[2]), als an einem vortrefflichen Menschen und Priester, aber wenig literarischen Manne vorbeigeht, um allen Ruhm in dieser Hinsicht auf die beiden andern zu häufen. Weiter gibt uns die Bezeichnung aller drei als *aetate grandaevi* erwünschte Auskunft über das Lebensalter des Auspicius. Lupus war seit 426 im Amt, das er über 50 Jahre bis zu seinem Tode 479 bekleidet hat; er stammte also jedenfalls noch aus dem Ende des IV. Jahrhunderts. War nun auch Auspicius vielleicht dem Nestor der gallischen Bischöfe, den Sidonius Ep. VI, 1, 1 *pater patrum et episcopus episcoporum et alter saeculi Jacobus* nennt, nicht völlig gleichaltrig, so kann er doch auch nicht wesentlich jünger gewesen sein, war also jedenfalls noch in den ersten Jahren des V. Jahrhunderts geboren. Darauf, sowie auf jene Anerkennung des Sidonius und auf das, was sich über die Familie der Auspicier ermitteln ließ, gründet sich das günstige Vorurteil, mit dem wir oben S. 4 an die Latinität der Versepistel herantraten.

Zu schärferer Bestimmung der Zeit, in der Sidonius den Brief geschrieben hat[3]), geben uns meines Erachtens zunächst die Worte *in nobis vel peregrinis vel iam latere cupientibus* einen Anhalt. Was *peregrinis* bedeutet, lehrt Ep. IX, 3, 3 *solo patrio exactus hoc* (lies *huc*) *relegatus variis quaquaversum fragoribus, qui patior hic incommoda peregrini, illic* (in der Heimat) *damna proscripti.* So schreibt Sidonius aus der Verbannung im Gotenlande, und nur auf diese Zeit seines späteren Lebens paßt weiter der Ausdruck *iam latere cupientibus.* Er kennzeichnet dieselbe trübe und ruhebedürftige Stimmung, die sich Ep. IV, 22, 4 ausspricht: *at nostra longe condicio dispar, quibus dolori peregrinatio nova* (nach Toulouse zu Eurich) *nec usui lectio vetus, tum religio professioni est, humilitas appetitui, mediocritas obscuritati . . . postremo languor impedimento iamque vel sero propter hunc ipsum desidia cordi.* Erst danach verstehen wir die Hervorhebung der *caritas* an erster Stelle recht, der Liebe, mit der der Comes sich zu ihm, dem Tiefgebeugten, herabläßt, wir verstehen auch, daß Sidonius nicht etwa bloß aus Rücksicht auf die Amtsbrüder in Toul und Troyes, oder weil er selber sich in theologischen Dingen nicht sicher gefühlt hätte, es für angezeigt hält *vitare iactantiam,* sondern weil er, um die ersehnte Heimkehr nicht zu verscherzen, alles vermeiden muß, was ihn dem neuen Herrn verdächtig machen könnte. Und dazu gehörte sicherlich eine Verbindung, welcher Art sie äußerlich immer sein mochte, mit dem ‚schlimmsten aller Feinde, dem Franken', zumal wenn jener ‚Freund' des Arbogastes Eminentius etwa ein Gesandter des Trierer Comes an Eurich war, wie Sidonius in Toulouse die Menge sah: Ep. VIII, 9, 20 ff. *responsa petit subactus orbis* sqq., darunter auch

[1]) Eucherius de laude heremi, 42. Seine Vita Acta SS. VII, 69. Vgl. Hist. lit. de la France II, 486. — [2]) Jamblichus wird von Gams, Series episcop. (Regensburg 1873), für das Jahr 457 als Bischof von Trier angesetzt, wahrscheinlich auf Grund einer falschen Datierung des Arbogastes: vgl. unten S. 17, Anm. 3. — [3]) Hauck I, 104 Anm. 2 begnügt sich, ihn in das Episkopat des Sidonius zu setzen. Mommsen a. O. weist nur auf die Worte hin: *apud limitem ipsum Latina iura cecidere,* aber das linke Rheinufer — daß man längst nicht mehr an den alten *limes* dachte, zeigt Hauck I, 92 f., Sidonius gebraucht das Wort von jeder, auch der gotischen Grenze (Ep. VII, 6, 4. VIII, 3, 3) — war schon seit den fünfziger Jahren nicht mehr römisch.

senex Sygamber.[1]) Sind diese Erwägungen im wesentlichen richtig, so ist der Brief des Sidonius an Arbogastes im Jahre 475/76 geschrieben.[2])

Damit gewinnen wir die Grundlage für die Datierung unserer Versepistel des Auspicius. Nicht als ob man von vornherein annehmen müßte, Arbogastes habe sich erst jetzt auf Sidonius' Anregung hin zum ersten Male mit dem Bischof von Toul in Verbindung gesetzt; er könnte das recht wohl schon früher getan haben, ohne in seinem Briefe an Sidonius etwas davon zu erwähnen. Allein erstens berühren sich zwei Stellen des Sidoniusbriefes in Gedanken und Ausdruck so auffallend mit der Epistel des Auspicius, daß man wohl Anlaß hat, einen Zusammenhang zwischen beiden Schriftstücken anzunehmen: *par ducibus antiquis* nennt Sidonius den Franken und als *vir antiquis conparabilis* rühmt ihn V. 52 Auspicius, *in illustri pectore tuo* schreibt jener mit einer seltenen Übertragung des Beiwortes und *inlustri mente* läßt V. 16 der Bischof von Toul den Comes sich über seine Rangstufe erheben. Liegt hier wirklich eine Anlehnung vor, so hat man sie natürlich beim Auspicius zu suchen: ihm kann der ebenso ehr- als bildungsbedürftige Franke recht wohl von der anerkennenden Epistel des namhaftesten gallischen Schriftstellers Kenntnis gegeben haben, während die Art, wie Sidonius den Comes auf Auspicius hinweist, darauf schließen läßt, daß er von früheren Beziehungen zwischen beiden nichts wußte. Aber auch wenn man die Übereinstimmung jener Stellen dem Zufall zuschreiben will, wird man beide Briefe schon um deswillen in die gleiche Zeit setzen, weil sie ein in den Grundzügen übereinstimmendes Bild des jungen, ehrgeizigen und glaubenseifrigen Barbaren geben, der Anschluß an die großen Bischöfe und Schriftsteller seiner Zeit sucht. Man wird also auch die Auspiciusepistel, wie schätzungsweise schon Bucherius und Hontheim getan, um 475 ansetzen dürfen; jedenfalls sehe ich keinen Grund, sie mit Migne auf 470, und vollends keine Möglichkeit, sie mit Gundlach auf 460 zurückzudatieren.[3])

Mehr läßt sich über Auspicius mit Sicherheit nicht ermitteln.[4]) Nach der kirchlichen Tradition[5]) war er der fünfte Bischof von Toul und fand seine Ruhestätte daselbst *in suburbio in ecclesia B. Mansueti.* Erst in ganz später Zeit, in der eignen Diöcese wohl erst seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts, erscheint er unter den Heiligen und als sein Tag der 23. Juli — vielleicht nur infolge einer Verwechselung mit einem Namensverwandten, wenigstens können die Bollandianer weder für diesen Tag noch überhaupt für den Heiligenschein einen stichhaltigen Grund ausfindig machen und lassen deshalb die ganze Sache im Zweifel beruhen.

Wenden wir uns nunmehr zu Arbogastes, so betreten wir erst recht unsicheren Boden. Vielleicht ist in dem ganzen dämmernden Gebiete der Geschichte Galliens zwischen 406 und 486 kein Winkel dunkler als diese Ecke der Belgica prima in ihren

[1]) Dahn, Urgesch. I, 364. — [2]) Umgekehrt meint Hontheim a. O. S. 18 Anm. *a* im Anschluß an Bucher, Belg. Rom. XVIII, 10, er müsse geschrieben sein, *antequam Arvernensi urbe a Gothis capta in exilium iret Sidonius, id est, non serius anno Christi 475 vel 474* und setzt dann ohne weitere Begründung zum Texte die Zeitangabe *circa 472*. Vgl. unten S. 22f. — [3]) Oder gar mit Dahn, Könige der Germanen VII, 2, 94, auf 457. Auch Sybel, Königtum[2] S. 298, scheint 470 anzunehmen. — [4]) Guillaume, Histoire du diocèse de Toul et celui de Nancy (1886), soll für Auspicius' Episkopat die Jahre 450—487 berechnet haben. Das Buch ist mir nicht zugänglich. Gams a. O. und Neher bei Wetzer und Welte, Kirchenlexikon[2] unter Toul geben zu Auspicius mit einem Fragezeichen das Jahr 478. — [5]) Vgl. die Acta SS. der Bollandianer VII, 561 f. zum 23. Juli.

wechselnden Schicksalen zwischen römischer und germanischer Herrschaft. Um so wichtiger jede Erkenntnis, von der aus sich ein Lichtstrahl hineinwerfen läßt, zumal wenn dieser zugleich auf die vielumstrittenen inneren Zustände des Frankenvolks vor Chlodwigs Auftreten fällt.

Denn daß der *familiaris Barbarorum* des Sidonius von Geburt ein Franke war, hat man von jeher mit Recht schon aus seinem Namen und dessen Zurückführung auf den ‚großen' Arbogastes, den berühmten Kaisermacher zu Ende des IV. Jahrhunderts geschlossen. Nur hätte man aus den Worten des Auspicius V. 54 ff. nicht ebenso schnell und allgemein auch die direkte Abkunft des jüngeren von seinem Namensahnen folgern sollen.[1]) Beweist doch das subjektive *credo* des Bischofs mit dem unmittelbar folgenden einschränkenden *certe virtutis eius est* sqq., daß es sich nur um die Familientradition irgend einer verwandtschaftlichen Beziehung handelt, auf Grund deren dem Knaben der Name Arbogastes gegeben war, und daß Auspicius diese Tradition eben nicht für unbedingt sicher hielt.[2]) Auch wir werden die direkte Abkunft bezweifeln, wenn wir in Betracht ziehen, daß nach des Kaisermachers Untergange 394 seine Familie von dem Sieger Theodosius in Italien zurückgehalten und seine Kinder dort, selbstverständlich zu Römern und auf Nimmerwiederkehr in die Heimat, erzogen wurden.[3])

Trotz solcher Unsicherheit läßt sich schon an die bloße Tradition eine Reihe nicht unwichtiger Folgerungen knüpfen. Der jüngere Arbogast konnte sich überhaupt nur dann eines Familienzusammenhanges mit dem älteren rühmen, wenn beide wenigstens derselben Völkergruppe innerhalb des Frankenverbandes angehörten. Nun ist uns freilich nicht ausdrücklich überliefert, welches Stammes der große Comes gewesen, ob Salier, Ribuarier oder Rheinfranke; allein wir erfahren einerseits, daß er als Verbannter zu den Römern gekommen war[4]), andererseits, daß er später auf der Höhe seiner Macht die Frankenhäuptlinge *(regales, subreguli)* Marcomer und Sunno *gentilibus odiis*, aus Geschlechts- oder Familienfeindschaft, mit Krieg heimsuchte[5]), und mit größter Wahrscheinlichkeit hat man daraus geschlossen, er habe an ihnen als an den alten Widersachern seiner Jugend Rache nehmen wollen. Wenn er nun zu diesem Zwecke den Rhein bei Köln überschritt, also geradenwegs in Ribuarierland einbrach, und drüben Brukterer- und Chamavengaue verheerte, so waren jene beiden Häuptlinge, die ihm alsbald mit ribuarischen Ampsivariern und bundesgenössischen Chatten entgegentraten, selber unzweifelhaft Ribuarier[6]); dann aber war Arbogast es auch[7]), also auch sein jüngerer Namensvetter und mit diesem[8]) —

---

[1]) Auch Seeck bei Pauly-Wissowa unter Arbogastes 2. Hauck I, 109: ‚vielleicht ein Enkel'. — [2]) Vgl. über die Unsicherheit fränkischer Genealogien die Ausführungen Sybels a. O. S. 165 ff. über den Stammbaum Chlodovechs. — [3]) Hassebrauk, Arbogastes (Blankenburger Progr. 1894) S. 22. — [4]) Claudian III Cons. Honor. 66 *barbarus exsul*; IV. Cons. Hon. 74 *Germanus exsul*. Vgl. Richter, Weström. Reich S. 510. — [5]) Sulpicius Alexander bei Gregor. Tur. II, 9. Vgl. Dahn, Urgesch. II, 399 f. — [6]) Sybel S. 166: ‚Die Geschichte weist den Marcomer und Sunno den Ribuariern zu'. — [7]) Hassebrauk a. O. 22 nimmt ihn gerade wegen ‚seiner Feindschaft zu fast allen ribuarischen Stämmen' für einen Salier; allein von einem solchen Gegensatz zwischen den beiden Völkergruppen wissen wir sonst nichts. Vgl. auch Seeck bei Pauly-Wissowa unter Arbogastes 1. — [8]) Auch Waitz scheint II, 50 die Moselfranken für Ribuarier zu halten. für chattische Rheinfranken erklärt sie Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 345, ebenso auf Grund neuerer Spezialarbeiten Walther Schultze (in Gebhards Handb. der deutschen Gesch. I[2] 125); ‚jedenfalls nicht ripuarisch' nennt sie Sybel S. 299 (vgl. jedoch die folgende Anmerkung). Daß die ersten

mindestens zu einem wesentlichen Teile — auch die fränkische Bevölkerung, als deren Haupt wir ihn in Trier finden.

Denn unzweifelhaft ist Arbogast in erster Linie fränkischer Häuptling und als solcher, auf Frankenwaffen gestützt, tatsächlicher Herr des eroberten Trierer Gaues, nicht aber als römischer Beamter innerhalb neuer ‚römischer Organisationen'[1]). Was für das letztere zu sprechen scheint, der Rangtitel *spectabilis*, den er hat, und der andere, *inlustris*, den er sich wünscht, wird sich später erledigen. Sein Charakter als Haupt eines fränkischen Gemeinwesens — ob eines politisch selbständigen oder eines abhängigen, bleibe einstweilen noch dahin gestellt — ergibt sich zunächst aus der Phrase des Sidonius, die römische Prachtsprache, längst abgängig in der Belgica und dem Rheinlande, habe eine Stätte bei Arbogast gefunden, *quo vel incolumi vel perorante, etsi apud limitem ipsum Latina iura cecidere, verba non titubant.* Hätte der sorgsame Stilist damit nur eben die Rheingrenze im engsten Sinne als verloren und im Gegensatz dazu die Trierer Landschaft noch als römisch unter Arbogast als römischem Beamten bezeichnen wollen, so müßte er statt der letzten drei Worte etwa geschrieben haben: *iuxta Mosellam sustinetur imperium.* Indem er statt dessen nur noch das Fortleben eines korrekten Lateins daselbst, dank dem Bildungseifer des *familiaris barbarorum*, hervorhebt, läßt er mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erkennen, daß er Trier mit zu jenem Grenzlande rechnete und die Herrschaft auch hier an die Franken übergegangen war.

Dazu stimmt der Umfang der Machtbefugnisse, die Auspicius dem Arbogastes zuweist: er ist *iudex multorum* (V. 114); die Bewohner des Gaues sind seine *alumni* (V. 86), denen gegenüber er vielfache Gelegenheit hätte, sich ungerecht zu bereichern; er heißt zugleich *strenuus, belligerosus, inclitus* (V. 69 f.), und Feldherrntriumphe werden ihm nachgerühmt oder in Aussicht gestellt (V. 57 f.). In seiner Hand vereinigt er also die Gerichtsbarkeit, die bürgerliche und die Finanzverwaltung mit dem militärischen Kommando, alles das, was seit dem Taciteischen Princeps die sonst sehr verschiedenartigen germanischen Obrigkeiten Waitzscher, Sybelscher, Dahnscher und anderer Konstruktion gleichermaßen besessen und ausgeübt haben, wie in der fränkischen Monarchie die Grafen als die Vertreter des Königs. Auch die Titel und Beiworte, die ihm außerdem angehängt werden, stehen mit der spätern fränkischen Terminologie[2]) in Einklang: er heißt *magnus* (V. 8.

Eroberer Triers zu Anfang des V. Jahrhunderts Ribuarier gewesen, ist wohl nie bezweifelt (vgl. Dahn, Urgesch. II, 412); nur natürlich, daß sie es auch wieder waren, die funfzig Jahre später nach ihres Bändigers Aetius Tode von neuem den gleichen Weg moselaufwärts zu der heißumstrittenen und langbegehrten *urbs opulentissima* suchten und führten. Doch ist bei dem bundesbrüderlichen Verhältnisse der Stämme, ihrem lockern innern Gefüge, ihren noch fließenden Grenzen auch eine starke rheinfränkische Beteiligung um so weniger abzuweisen, als bei Heerfahrten ins römische Gebiet dergleichen Völkermischungen von je vorkommen.

[1]) Solche römischen Organisationen, behauptet Sybel a. O., habe Trier ‚gerade um 470 noch einmal erhalten'. Er sieht eben in Arbogast von vornherein einen römischen Statthalter, gleich dem *comes Argentoratensis* der Not. dign. und andern *comites rei militaris*, zu denen auch Dahn, Könige VII, 2, 94, und Gutsche u. Schultze, Deutsche Gesch. II, 16, unsern *comes Trevcrorum* zu rechnen scheinen. Dagegen hat ihn Seeck (a. O. unter *comites*) mit Recht von dieser Beamtengruppe ausgeschlossen. — [2]) Vgl. die Übersichten und Beispielsammlungen bei Waitz II, 285 ff. (und Dahn, Könige VII, 1, 178 ff. und 2, 76 ff.), insbesondere zu *magni* 287, Anm. 3, zu *maiores* 285, Anm. 2, zu *sapientes* 285 u. Anm. 3; ferner zu *gradus*

vgl. 53) und *maior* (V. 62) — was dann zu billigen Wortspielen die Unterlage gibt;[1]) auch *sapiens* (V. 73) und *eximius* (V. 113) wird man als Rangbezeichnungen ansehen dürfen, wie auch *dignitas* (V. 145), *honor* (V. 17. 37) und *gradus* (V. 25) offizielle Ausdrücke sind.

Will man aber auf diese Titulaturen wegen ihrer Allgemeinheit und auf jene Machtbefugnisse deshalb wenig Gewicht legen, weil ja auch die spätrömische *comitiva* nicht mehr reines militärisches oder reines Zivilamt war, sondern ein ‚Mischamt' (Dahn, Könige VII, 2, 94), der fränkischen ähnlich, also daß beide überhaupt nur schwer zu scheiden sind (Waitz II, 365), so bleibt als dritter ausschlaggebender Beweis für den fränkischen Häuptlingscharakter Arbogasts das, was wir aus Auspicius' Briefe über die Grundlage und die Erwerbung seiner Machtstellung entnehmen können. Sie gründet sich nämlich nicht auf eine Einsetzung oder Verleihung von irgend welcher Seite, sondern auf den Adel des Vaters und den Reichtum der Mutter, mit einem Worte auf Erbschaft.

Den Geburtsadel Arbogasts hebt Auspicius, gewiß im Sinne des Adressaten, besonders geflissentlich hervor: gleich in der Anrede mit *praecelsus*[2]) vorangestellt, wird derselbe wieder und wieder mit *clarus genere* (V. 29), *nobilis* schon vom Vater (V. 33. 35), *de magno semine* (V. 53) betont. Eine Übertragung des gallorömischen Nobilitätsbegriffes auf fränkische Verhältnisse erscheint nach den Umständen ausgeschlossen. Wir haben also in Arbogast den Sproß und Erben eines Geschlechts von anerkanntem heimischen Adel in dem Sinne, wie ihn Sybel (II, 191 ff.) Waitz gegenüber auch für die fränkische Vorzeit bis zum Einheitsstaate Chlodovechs mit Recht verfochten und durch Beispiele erwiesen hat.[3]) Gleich seinem Vater Arigius[4]) war Arbogast eben seines Stammes oder Gaues *princeps, dux, regalis, subregulus* oder unter welchen römischen Namen sonst die mehr oder minder unabhängigen fränkischen Häuptlinge bei den Geschichtsschreibern der Zeit erscheinen mögen, und gerade sein Beispiel bezeugt das Vorhandensein eines solchen erblichen Völkerschafts- oder Gaukönigtums auch für diese Zeit, diesen Stammesverband und diese Landschaft. Da übrigens der greise Bischof von Toul über den Vater hinaus weiter keinen direkten Ahnen Arbogasts kennt und nennt, so dürfen wir als wahrscheinlich annehmen, daß eben Arigius als Heerführer jener ribuarischen und rheinfränkischen Erobererscharen ins Land gekommen war und dementsprechend in der römischen Provinzialhauptstadt mit der Herrschaft seiner Volksgenossen auch seine persönliche aufgerichtet hatte. Diese ist dann bei seinem Tode auf seinen jungen Sohn übergegangen, nicht anders wie das Königtum Childerichs auf den funfzehnjährigen Chlodovech. Denn jung muß Arbogast gewesen sein, als er sein Erbe antrat, sonst durfte Auspicius es nicht als eine besondere Gnade Gottes an Arigius bezeichnen, daß dieser abscheidend die Mutter an des Sohnes Seite ließ (V. 41 ff.). Und jung ist er noch zur Zeit der beiden

425, *honor* 446. Auch die Anrede *domine maior* in dem Briefe des Sidonius mag mit Hontheim hierher gezogen werden; doch gönnt der Briefschreiber sie unterschiedslos auch persönlich verehrten Geistlichen.

[1]) So gleich V. 5, 8, 11, 15 *magnas gratias — te magnum — maximo gaudio — maior solito,* namentlich aber V. 62 *vere maior est,* worin die beiden möglichen Bedeutungen ‚in Wahrheit größer' und ‚im eigentlichen Sinne ein großer Herr' zusammenklingen. — [2]) Beispiele für *celsus* (und *altus*) von der Abkunft bei Waitz II, 298, Anm. — [3]) Waitz zitiert II, 297, Anm. 1 als früheste Autoren, bei denen von fränkischen ‚Adligen' (*nobiles*) die Rede sei, Gregor und Fortunatus. Danach hätten wir hier das älteste, bisher, soweit ich sehe, nicht berücksichtigte Zeugnis und somit eins von wesentlicher Bedeutung für die ganze vielerörterte Frage. — [4]) Vgl. V. 37 f. *sed tuus honor eius est eiusque tibi permanet.*

Briefe. Das verrät schon sein Bildungsstreben und der Ton, in dem Sidonius darauf eingeht, verrät seine Ehrbedürftigkeit und die Art, wie Auspicius ihr Genüge tut, verrät endlich die eindringliche Mahnung des Bischofs, sein reines Herz vor Habgier zu wahren; besonders beweiskräftig aber ist wieder die Stellung, die die Mutter auch jetzt noch neben dem Comes einnimmt, nicht bloß mit ihrem Vermögen ihm aushelfend, sondern ihn auch noch immer durch Rat und Einfluß zu allem Guten anleitend (V. 45 ff.): *quae te sic ornat, ut sis decorus actibus* — so schreibt man an keinen reifen Mann, sondern höchstens, Goethisch zu reden, an einen ‚Jüngling, näher dem Manne'.[1])

Ich lege Wert auf dieses jugendliche Alter und die begleitenden Umstände, weil darin der letzte Beweis liegt, daß Arbogastes eben nur der regelrechten Erbfolge im Prinzipat seine Stellung verdankte und keinesfalls sich im römischen Heer- oder Verwaltungswesen zu einer ordnungsmäßigen *comitiva* hinaufgedient hatte: weder der Kaiser noch Syagrius hätte an die Spitze eines ‚wieder römisch organisierten' Trier in die Klemme zwischen Franken und Alemannen einen zwanzigjährigen fränkischen Muttersohn gestellt.

Und doch ist wiederum sein Comestitel nicht etwa ein lateinischer Name für seine germanische Würde,[2]) wie er im Merowingerreiche amtlich den Grafen bezeichnet, sondern unzweifelhaft offiziellen römischen Ursprungs: nur an der *comitiva* des Reiches haftete das Prädikat *spectabilis*; nur der Kaiser konnte es etwa mit dem Amte oder der Würde eines *comes rei militaris* verleihen und den Würdenträger weiter — etwa durch Ernennung zum *magister militum* — zum *inlustris* erheben. Solche stufenmäßig geordneten Rangklassen kennt die fränkische Monarchie überhaupt nicht, geschweige denn das Frankenvolk vor Chlodovech, ebensowenig das Prädikat *spectabilis* für irgend welchen Beamten; *inlustris* aber ist nur für den König, den *vir inluster* schlechthin, eine Art von Titel, sonst begreift man darunter ohne Unterschied alle ‚höheren Beamten des Staates und Hofes', ‚die Gesamtheit der vom Könige Angestellten', ‚alle Männer von Reichtum und hoher Geburt', gelegentlich sogar ‚alle angesehenen Einwohner einer Stadt'.[3]) Somit hätte sich Arbogastes in seiner fränkischen Würde ohne Weiteres als *inlustris* ansehen, dagegen garnicht *spectabilis* heißen können. Also führte er dies Prädikat nebenher, und zwar weil ihm der Kaiser ehrenhalber Würde und Rang eines *comes rei militaris* des Reiches verliehen hatte.

Dergleichen ist gerade in diesen Zeiten an der Tagesordnung. Das Reich sucht die Hülfe der auf seinem frühern Boden Herren gewordenen Barbarenfürsten oder muß sie sich gefallen lassen und lohnt oder erkauft dann den guten Willen der Foederaten durch die glänzenden Titel seiner Beamtenhierarchie. Mit dem letzten Schein der Ausübung eines Hoheitsrechtes ‚wird der Barbar den Provinzialen als vom Kaiser anerkannter Gewaltherr dargestellt'[4]), ohne damit das Amt selber oder auch nur die Verpflichtung zu übernehmen, die Waffen nicht gegen das Reich zu kehren. So wird Odovaker als *patricius*,

---

[1]) Seinem literarischen Interesse, das er auch in der Stilprobe an Sidonius zur Schau getragen haben muß, ist die poetische Einkleidung des Auspiciusbriefes angepaßt, seinem tatsächlichen Bildungsstande aber die einfache Hymnensprache und die volktümlich rhythmische Versform: vielleicht wäre ein quantitierendes Metrum mit der zugehörigen *pompa sermonis Romani* doch über sein Verständnis gegangen. — [2]) Dies ist, soweit ich sehe, bisher die Meinung aller derer, die Arbogast nicht als römischen Statthalter auffassen. Vgl. Waitz II, 50 Anm. 1. Hauck I, 108. — [3]) Waitz II, 283 f. — [4]) Vgl. Dahn, Urgesch. II, 389,

so Chlodovech als *consul,* so wurden insbesondere die Burgunderkönige der Reihe nach als *patricii* oder *magistri militum* römische Titelträger mit dem Prädikat *inlustris.* In dem letzten Viertel des V. Jahrhunderts sind es hier Gundiok, Hilperik, Gundebad, Sigmund; stirbt der Vater, der den Titel gehabt, so erbittet und erhält der Erbe die Nachfolge[1]). Und solchen Wert legen die Germanenfürsten auch auf diesen eitel gewordenen Glanz, daß jener Sigmund dem Kaiser Zeno versichert, wie seine Vorfahren halte auch er ein römisches vom Kaiser übertragenes Ehrenamt für eine höhere Würde als den ihm angestammten Titel.[2])

Eben dies, dünkt mich, ist die Stellung Arbogasts zum Reiche und eben dies seine Sinnesart: auch ihm gilt der *comes spectabilis,* den er oder vielleicht sein Vater schon für geleistete oder erwartete Dienste als Foederat erhalten hatte, mehr als seine fränkische Häuptlingswürde, und sein ganzer Ehrgeiz geht dahin, gleich den großen Herren ringsum, namentlich gleich den burgundischen Nachbarn, *inlustris* zu werden. Von hier aus aber fällt neues Licht zurück auf seine heimische Machtstellung. Wir mußten es oben noch im Unklaren lassen, ob das fränkische Gemeinwesen um Trier als politisch selbständig anzusehen sei oder nicht. Nun gibt es meines Wissens sonst kein Beispiel der Verleihung einer jener kaiserlichen Würden an einen Germanenfürsten, der selbst von einem anderen abhängig gewesen wäre; es wäre das auch — wenigstens nach der Theorie oder Fiktion, die dieser Übertragung von Reichsämtern zu Grunde lag — ein innerer Widerspruch, denn niemand kann zween Herren dienen. Also war unser Arbogastes nicht der untergebene Graf irgend eines Volkskönigs im ribuarischen oder rheinfränkischen Hinterlande, sondern selber unabhängiger Fürst oder ‚König' seines Trierer Gaues.[3])

Ich wüßte nicht, was außer vorgefaßten Meinungen dem entgegenstände; in den Briefen des Sidonius und Auspicius spricht jedenfalls nichts dawider — denn kein Wort läßt hier auf eine über dem Comes stehende Macht, außer eben der kaiserlichen hinsichtlich der Titelverleihung, schließen — wohl aber einiges Weitere dafür.

Gewiß war die Macht des Trierer Frankenstaates und seines ‚Regenten' (V. 51) an sich nicht groß — sie verhielt sich zur Burgundischen eben wie der *spectabilis* zum *inlustris* — aber auch Childerichs Gaukönigtum von Tournai hatte (nach Sybel S. 303) nur den Umfang eines preußischen Kreises. Also kam es auf die Persönlichkeit des Fürsten an, etwas daraus und aus sich selber zu machen, und die Lorbeeren des Saliers, der als römischer Foederat mit oder ohne kaiserliches Ehrenamt[4]) seine Macht und sein Ansehen durch das ganze nördliche und mittlere Gallien verbreitet hatte, scheinen den ehrgeizigen Ribuarier mit dem verheißungsvollen Namen zu ähnlichen Unternehmungen angereizt zu haben.

Oder was in aller Welt führte den ‚großen Herrn' nach Toul? Und was läßt den Bischof der Stadt ihn hier mit Worten begrüßen, die unmittelbar an den alten Simeon

---

[1]) Vgl. Dahn, Urgesch. IV, 107 u. sonst. — [2]) Avitus Ep. 83 (vgl. Sybel 276): *ut illa nobis magis claritas putaretur, quam vestra per militiae titulos porriget celsitudo, cunctisque auctoribus meis semper magis habitum est, quod a principibus sumerent, quam quod a patribus attulissent.* — [3]) Trotz Waitz II, 50 Anm. 1: ‚Niemals bilden die Franken an der Mosel eine Herrschaft für sich, Trier ist nicht der Sitz eines eigenen Königs, sondern eines Grafen (Arbogastis)'. — [4]) Aus dem Briefe des Remigius (Mon. Germ. Ep. III. S. 113) und dergleichen läßt sich dies freilich nicht schließen, aber es wäre zu verwundern, wenn gerade er, der treuste und erfolgreichste aller Foederaten, keinen solchen Titel besessen hätte.

oder auch an den Straßburger Bischof Egon v. Fürstenberg erinnern (V. 49)? So bewillkommnet man einen neuen Herrn oder doch einen, den man haben möchte. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, wie eben damals der römische Besitz der alten Lugdunensis, den Aegidius († 464) noch mit Childerichs Hülfe zusammengehalten hatte, unter seinem Sohne Syagrius auseinander bröckelte, wie die notgedrungen sich selber überlassenen Städte sich entweder auf eigene Faust verteidigten gleich Clermont oder sich durch gütlichen Vertrag einen möglichst milden neuen Herrn zu sichern suchten, einen katholischen natürlich lieber als einen arianischen, und den leutseligen Franken lieber als den hochmütigen und trotzigen Burgunder, und wie dabei überall der Bischof als das Haupt der Stadtbevölkerung im Vordergrunde steht — wenn wir uns dies vergegenwärtigen, so können wir kaum daran zweifeln, daß der Besuch des Trierer Gaukönigs in Toul einen Schritt dazu bedeutet, die Stadt in seinen Machtbereich aufzunehmen. Und greifen wir jetzt die Geschichte jenes Bischofs Aprunculus von Langres wieder auf (vgl. oben S. 15 Anm. 1) und lesen dazu bei Gregor Tur. II, 23, daß sie sich ereignete zu der Zeit, *cum iam terror Francorum resonaret in his partibus et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare*, so werden wir nicht mehr mit Sybel a. O. die Salier Childerichs in diesen abgelegenen Südosten bemühen, was auch an sich mehr als bloß unwahrscheinlich war, sondern in den Franken, mit denen Aprunculus konspiriert haben sollte, wiederum die Trierer unter dem Ribuarier Arbogast erkennen, der der nächste dazu war und geneigt und im Stande, seine Fühler über Toul bis ans Burgunderland auszustrecken.[1])

Selbstverständlich leistete ihm bei solchen Bestrebungen seine römische Kultur und vor allem seine katholische Gläubigkeit Vorschub, und es geschieht wohl nicht ganz ohne Berechnung, wenn er beides den Bischöfen gegenüber so beflissen hervorkehrt. Wäre er wirklich, wie Hauck S. 109 meint, erst selber übergetreten, ‚während sein Vater Arigius noch Heide war', so könnte man vielleicht auch darin Politik sehen. Allein bei Auspicius steht meines Erachtens davon nichts, im Gegenteil: weder die Mutter *laudanda omnibus*, der das Verdienst beigemessen wird, ihren Sohn zu rühmlichem Wandel *(decorus actibus)* erzogen zu haben, noch der Vater *in cunctis nobilis*, dem noch auf dem Sterbebette, ‚woran niemand zweifeln kann', eine Gnade Gottes widerfährt, können wir als Heiden ansprechen; wie dürfte auch Auspicius den alten Arbogastes ewig verloren sein lassen allein um seines Heidentums willen, wenn die scharfen Worte (V. 67f.) *sed infidelis moritur et morte cuncta perdidit* genau so die eben noch hochgepriesenen Eltern seines gläubigen Adressaten träfen? Wir haben also hier um 475 ein ribuarisches Fürstengeschlecht, das sich schon in der zweiten Generation zum Christentum und zwar zum katholischen Glauben bekennt. Wir mögen davon weiter wenigstens auf einen Teil der Gaugenossen schließen und uns freuen, noch einmal mit Waitz zusammenzutreffen, der a. O. über seine Moselfranken (eben wegen der Beziehungen zu Langres) die Vermutung äußert: ‚Diese waren vielleicht schon damals katholisch'.

Jedenfalls war das Arbogast selber mit solchem Eifer, daß der Briefschreiber ihm zum Schluß das Ziel stecken kann, er werde dermaleinst noch — wie das so manche

---

[1]) Vgl. Waitz II, 50 u. Anm. 4, der auf andere Erwägungen gestützt, ebenfalls der Meinung ist, daß sich die Franken nur vom oberen Moseltale aus Langres genähert haben können.

Große dieser Zeit getan, präfektorische Männer und Kaiser sogar, ein Avitus, ein Sidonius, die einen freiwillig, die andern gezwungen — seinen weltlichen Stand mit der Würde eines Bischofs vertauschen. Dürfen wir Auspicius aufs Wort glauben, so bezeichnet ihn auch die Stimme des Volkes, dem ja die Wahl seiner Bischöfe zustand, bereits als künftiges Haupt der Frommen d. h. der Geistlichkeit, natürlich in Trier selber, das als ehemalige Provinzialhauptstadt unter den Bistümern der Belgica prima den Rang der Metropole behauptete.[1])

Wieviel von jenen politischen Bestrebungen und diesen geistlichen Verheißungen sich noch verwirklicht haben mag, können wir kaum vermuten. Arbogasts Ehrgeize wird demnächst das neue reißende Anwachsen der Alemannenmacht, deren Andrang seine Bahnen kreuzen mußte, einen Riegel vorgeschoben haben. Hat er den Alemannenkrieg und — ein Menschenalter nach unserm Zeitpunkte — die ‚Ausmordung' auch der ostfränkischen Gaukönige und die Vollendung des Einheitsstaates durch Chlodovech überlebt, so könnte gerade der Verlust seiner weltlichen Machtstellung seine Neigung zum Übertritt in den Klerus verstärkt haben. Allein in keiner Bischofliste findet sich demnächst sein Name. Denn der sechste Bischof des späten Straßburger Verzeichnisses Arboastis, dessen Existenz durch Ziegeln mit seinem Namenstempel verbürgt ist,[2]) fällt, da der achte erst für 614 bezeugt wird, zu spät, als daß wir ihn mit unserm Gaukönige identifizieren dürften, ganz abgesehen davon, daß die legendare Überlieferung ihn aus Aquitanien stammen und aus einer Einsiedelei im Hagenauer Walde auf den Bischofsitz kommen läßt.[3]) Auch als ein Abkömmling des Fürstengeschlechtes wird er so wenig wie der meineidige Trierer Presbyter Arboastis unter Theudebert I., von dem Gregor. Tur. de gloria conf. 91 erzählt, oder der Lugdunenser Bischof Arigius, dessen Columba Ep. 2 (Mon. Germ. Ep. III S. 162. Z. 14) gedenkt, in Anspruch zu nehmen sein; denn beide Namen waren zweifellos auch sonst unter den Franken verbreitet (vgl. die Handwerkerinschrift Corp. VII, 1336, 90 *ARICI MA(NU)* und den Arigius der Bischofliste von Nevers).

Also bescheiden wir uns und enden hier den ‚Kreuzzug des Philologen' in das Land der Germanengeschichte, zufrieden wenn seine wesentlichen Ergebnisse, insbesondere das fränkische Gaukönigtum Trier und dessen Haupt als kaiserlicher Titular-Comes, von den hartgläubigen Landesherren anerkannt werden oder sich ihrer erwehren können.

---

[1]) Hauck I [4], 43 Anm. läßt diese Bedeutung Triers zwar als Tatsache gelten, meint aber, zu beweisen sei sie für diese Zeit nicht. In der — später verkürzten — Anmerkung der ersten Ausgabe seines ausgezeichneten Werkes spricht er insbesondere unserer Stelle diese von Friedrich (Kirchengesch. Deutschlands I, 405) behauptete Beweiskraft ab: sie handele doch nur von dem persönlichen Ansehen des Jamblichus, nicht aber von seiner hierarchischen Stellung. Ich muß mich zur entgegengesetzten Meinung bekennen: für Sidonius, der den Jamblichus persönlich ebenso hoch schätzt, ist er ganz korrekt *antistes vestrae civitatis*; wenn der Touler Bischof dagegen ihn nach *primum sanctum* noch ausdrücklich *nostrumque papam* nennt, so hat dies *nostrum* eben seine volle Bedeutung, und ich wäre eher noch geneigt, es in *meum atque tuum* auseinander zu legen, als auf den blassen und tautologischen Ausdruck einer persönlichen Verehrung einschrumpfen zu lassen. — [2]) Hauck I, 36 Anm. 4, vgl. 140 Anm. 2, 335 Anm. 3. — [3]) Vgl. Acta SS. der Bollandianer VII, 177 zum 21. Juli, nach deren Berechnungen (auf Grund der späteren Vita) er sogar erst in die Zeit Dagoberts II. (um 675) gehören würde. Gams a. O. setzt ihn nnd seinen Nachfolger Florentius zwischen 560 und 600.

V. Rhythmus.

Die Versform unserer Epistel ist in neuerer Zeit, soweit ich sehe, zuerst von E. du Méril (Poésies popul. lat. antérieures au XII. siècle. Paris 1843. S. 68 Anm. 1) kurz und wenig glücklich behandelt; liest er doch seltsamer Weise die Langzeilen als rhythmische Hexameter: *Praecelso expectabili his Arbogasto comiti.* Demnächst nennt sie Teuffel 1866 (in Paulys Real-Encyclopädie I, S. 2191) ‚Alexandriner (asynartetische jambische Tetrameter), welche in ganz moderner Weise (Silbe für Silbe zu scandieren, ohne Berücksichtigung von Silbenmessung und Hiatus) gehalten sind' — eine Beschreibung, die auch Jülicher jetzt bei Pauly-Wissowa unter Auspicius einschließlich des irrtümlichen Ausdrucks ‚Alexandriner' nur wiederholt hat, obwohl längst bei Luc. Müller (de re metrica S. 447) in aller Kürze das Richtige — das Beste, was überhaupt zur Sache geschrieben ist — zu lesen stand: *dimetrorum (iambicorum) quater recurrentium speciem habes in carmine Auspicii.* Auch Manitius a. O. S. 233 f. kommt auf diesen rechten Weg, er bringt sogar einige der Gründe vor, sie als Dimeter zu erweisen, die ich weiterhin ebenfalls geltend machen muß; dann aber verwirrt er sich in Wilhelm Meyers Theorien und schwenkt plötzlich um: ‚doch wir haben es mit einem nach jambischem Schema gebauten Rhythmus zu tun, in welchem ja die Silben nur gezählt und nicht gemessen werden. Und daher (!) sind die Langzeilen jedenfalls beizubehalten.' Als Langzeilen, ‚steigende Reihen' seines Schemas $\breve{}\,4^2$, nimmt die Verse auch Nik. Spiegel in seinen krausen ‚Untersuchungen über die ältere christl. Hymnenpoesie' (Würzburger Progr. 1896 u. 1897 S. 75 Anm.). Die fatale Langzeile hat leider ferner verschuldet, daß Joh. Huemer in seinen eingehenden ‚Untersuchungen über den jamb. Dimeter bei den christl.-lat. Hymnendichtern' (Wien 1876) das Gedicht unberücksichtigt gelassen hat — auch in seinen ‚Untersuchungen über die ältesten lat.-christl. Rhythmen' (Wien 1879) ist es nicht erwähnt — und daß Fel. Ramorino in seiner sehr beachtenswerten Abhandlung ‚La pronunzia popolare dei versi quantitativi latini nei bassi tempi' (Memorie della R. Accademia di Torino, Bd. 43, 2, 213 f. 1893) es nicht so für seine Zwecke ausnützt, wie er könnte und sollte. Am meisten aber ist es jedenfalls zu bedauern, daß es Wilhelm Meyer ganz und gar entgangen ist und daß infolge dessen unter den zahllosen Stücken rhythmischer Poesie, die er in seinen drei Abhandlungen, ‚Der Ludus de Antichristo und Bemerkungen über die lat. Rythmen des XII. Jahrhunderts' (Sitzungsber. der K. Bayr. Ak. 1882, I, 1—192), ‚Über die Bedeutung des Wortaccents in der altlat. Poesie' (Abhandl. der K. Bayr. Ak. 1886, XVII, 1, 1—120) und ‚Anfänge und Ursprung der lat. rythm. Dichtung' (ebenda 2, 265—450), eingehend untersucht und zum Fundament seiner Theorien gemacht hat, gerade dies Gedicht fehlt, das in mehr als einer Hinsicht von der größten Bedeutung für die einschlägigen Fragen ist.

Denn während die akzentuierenden Hexameter Commodians aus dem III. Jahrhundert und die wilden Trochäen des Augustinischen Psalms gegen die Donatisten von 393, diese vielberufenen rhythmischen Erstlinge, von denen aus Meyer den Sprung in die Rhythmik des VI. und VII. Jahrhunderts tun muß, in ihrer Art vereinzelt stehen und auf lange hinaus keine literarische Nachfolge erweckt haben, bietet unser zu wenig gekanntes Gedicht vom Jahre 475 das älteste bestimmbare Beispiel derjenigen rhythmischen Hymnen-

strophe, die an die metrischen Vorbilder des Ambrosius und seiner Nachfolger anknüpfend und neben deren quantitierender Nachkommenschaft sich weiter entwickelnd auf Jahrhunderte hinaus die vorherrschende geblieben ist. Dazu kommt, daß es überhaupt das einzige rhythmische Gedicht ist, das wir mit Sicherheit dem V. Jahrhundert zuweisen können[1]), und da es der Regula des Bischofs Aurelianus von Arles († 555), der ältesten Urkunde zur Geschichte der gallischen Hymnik, die man bisher besaß, vielleicht um 70 bis 80 Jahre vorausliegt, so erhellt sofort der ganz ungemeine Wert, den es allein schon für die Datierung der zeitlosen Hymnen gleichen und verwandten Stiles haben muß. Denn wenn es schon selber kein Hymnus ist, sondern ein geistliches Gelegenheitsgedicht in Briefform, so darf man doch keinesfalls annehmen, daß Auspicius sich seine Technik für dies eine Gedicht neugebildet und daß eine spätere Hymnenpoesie sich diese seine unerhebliche Epistel zum Vorbilde genommen habe; vielmehr muß man mit Notwendigkeit voraussetzen, daß eine Hymnenliteratur in dieser Form bereits vorhanden war, die sich der greise Bischof von Toul seinerseits zum Muster nahm. Ehe wir aber auf weitere Folgerungen im Einzelnen eingehen, gilt es zuvor die strophische Gliederung selber zu rechtfertigen, in der das Gedicht hier zum ersten Male erscheint, und weiter aus der Behandlung der Verszeile die rhythmische Theorie zu entwickeln, auf die es gebaut ist.

Was zunächst die Auflösung der überlieferten 82 sechzehnsilbigen Langzeilen jambischen Tonfalles in 164 Achtsilber angeht, so sprechen dafür folgende Gründe. Erstens sind die beiden Hälften der Langzeilen, wie im Einzelnen noch darzulegen, völlig übereinstimmend gebaut, so daß an denselben Versstellen dieselben Gesetze und Freiheiten gelten. Zweitens reimt auch die erste Halbzeile, und zwar häufig nicht bloß mit der zweiten, sondern auch mit einer der voraufgehenden oder folgenden Halbzeilen (vgl. unten S. 31). Drittens fällt, wie zwischen die Lang-, so auch zwischen die Halbzeilen durchgehends ein syntaktischer Einschnitt, soweit dies bei so kleinen Abschnitten möglich ist. Viertens aber und vor allem kommt der jambische Sechzehnsilber sonst weder in der rhythmischen Poesie dieser ersten Jahrhunderte, noch in der quantitierenden Dichtung der Spätzeit, noch überhaupt meines Wissens irgendwo in der lateinischen Literatur außer im Drama vor; der Achtsilber dagegen erfreut sich schon in der frühen Kaiserzeit einer wachsenden Beliebtheit, ist neben dem ewigen Hendekasyllabus der Modevers des III. und IV. Jahrhunderts, auch für Brief und Erzählung, und zugleich das durch die quantitierenden jambischen Dimeter des Ambrosius und weiter durch Prudentius und Sedulius geradezu sanktionierte Versmaß der geistlichen Lyrik.[2])

---

[1]) Denn der einem Secundinus zugeschriebene Hymnus auf den heiligen Patrik (Migne LIII, 831 f.), den Manitius a. O. S. 238 ff. für das Werk eines gallischen Zeitgenossen des Sidonius ansieht, ist vielmehr eine irische Arbeit des VI./VII. Jahrhunderts. — [2]) Es ist bezeichnend, daß Terentianus Maurus V. 2424 für den Tetrameter ein Beispiel konstruiert (ebenso Marius Victorinus, Script. art. metr. rec. Keil S. 81), dagegen für den Dimeter, den katalektischen wie den akatalektischen, zeitgenössische Dichter und Verse anführt (V. 2446 ff., 2489 ff.). Freilich behauptet Huemer (Rhythmen S. 55), erst ‚allmählich' seien die ursprünglichen Langzeilen, um sie für den Gesang bequem zu machen, in Kurzzeilen zerlegt und darum hätten noch bei Aldhelm und Bonifatius Gedichte epischen Charakters ihre Langzeilen bewahrt. Und Spiegel sagt S. 80 schlechthin: ‚Die Kurzzeile ist entstanden aus der Brechung der Langzeilen an der Cäsur (Pausen-) stelle.' Allein so richtig dies für den trochäischen Tetrameter mit seinen ungleichen Halbzeilen ist, so wenig trifft es für den jambischen Vers zu. Ganz abgesehen von dem indogermanischen

Eben dies Vorbild des immer vierzeiligen Hymnus, sowie äußerlich die Teilbarkeit der Verszahl 164 durch 4, und die schon erwähnten Reimbindungen machen es von vornherein wahrscheinlich, daß auch diese Achtsilber wieder zu vierzeiligen Strophen zu verbinden sind. Tut man dies, so ergibt sich weiter, daß alle so gebildeten Vierzeilen einen formal und inhaltlich in sich abgeschlossenen Satz umfassen — einmal V. 37—40 eine Parenthese — daß dagegen niemals ein stärkerer Einschnitt der einen oder der anderen Art, den ein Punkt oder auch nur ein Kolon bezeichnen müßte, innerhalb der Vierzeilen vorkommt. Diese durchgeführte Beobachtung eines Gesetzes der gesamten Hymnenpoesie kann kein Zufall sein, vielmehr muß Auspicius bewußt vierzeilige Strophen haben schreiben wollen.

Prüfen wir weiter das so gestaltete Gedicht von 41 Strophen auf den Zeilenbau, so zeigt sich, daß die Gesetze der quantitirenden Metrik darin nicht berücksichtigt sind. Wir finden nirgend eine Elision, nicht einmal die alltägliche in *est*, sondern statt dessen in großer Zahl[1]) — einen Fall vor *h* und 12 mit schließendem *m* eingerechnet 31 Mal — den Hiatus. In der zweiten Senkung stehen unterschiedslos lange und kurze Silben, und wenn in der vierten ganz überwiegend (162 Mal) eine metrische Kürze sich findet, so lassen gerade die beiden Ausnahmen erkennen[2]), daß auch hier nicht das vorbildliche Metrum, sondern die Wortbetonung bestimmend gewesen ist. Endlich aber erscheinen an allen Stellen, die den Versiktus haben, auch der Quantität nach kurze Silben und zwar — die letzte Hebung als anceps nicht mitgezählt — gelegentlich an 5 (Str. 121—124. 133—136) ja an 6 (Str. 125—128. 149—152) von den zwölf Iktusstellen einer und derselben Strophe. Aus alledem geht hervor, daß wir es nicht etwa mit einem prosodisch vernachlässigten metrischen, sondern eben mit einem rhythmischen Gedichte zu tun haben.

In diesem Rythmus *ad imaginem dimetri iambici* ist die Silbenzahl streng innegehalten — denn *quia* V. 25 und *alienis* V. 147 sind mit Synizese zu lesen — und Freiheiten, wie man sie etwa nach Analogie der Hexameter Commodians und der Trochäen Augustins auch hier, den Auflösungen und Anapästen des metrischen Vorbildes entsprechend, erwarten könnte, durchaus vermieden.[3]) Dennoch ist die Silbenzählung nicht das Wesentliche, ge-

---

Alter des Dimeters (Christ, Metrik der Griechen und Römer [3] S. 352) zeigt schon die Verszahl in erhaltenen spätlateinischen Gedichten dieses Maßes — z. B. Ausonius Ep. 12 (Peiper): 105 Verse, in Ep. 14: 11, Epigr. 48: 7, Epigr. 98: 3, im Nachwort zum Cento: 3 Verse — daß ihre Verfasser sie in Kurzzeilen geschrieben haben. Weit eher wird man umgekehrt in den Handschriften, um Raum zu sparen und um das bei zwei oder mehr Kolumnen naheliegende Querlesen zu vermeiden, das uns zwei Gedichte des Ausonius (Prof. 6 und 10) unheilbar verdorben hat, ursprüngliche Dimeter in Langzeilen zusammengeschrieben haben, und danach werden später wieder auch Tetrameter gedichtet sein. Übrigens ist gerade das Gedicht des Bonifatius, das Huemer dafür anführt, Ep. 9 an Nithard, um des Akrostichons willen, das die Dimeter bindet, jetzt auch von Dümmler (Mon. Germ. Ep. III S. 251) in Kurzzeilen abgedruckt.

[1]) Vgl. dagegen Meyer, Ludus S. 63: ‚daß die lateinischen rythmischen Dichter aller Zeiten sich bewußt waren, der Hiatus sei unschön, und daß sie ... denselben mehr oder weniger vermieden haben.' Vgl. Wortaccent S. 8. — [2]) V. 59 *scripti sunt* und V. 86 *desaevit*. Das *i* der ersten Stelle, durch Korrektur aus *a* hergestellt (vgl. oben S. 11) wird von Auspicius sicher noch als Länge empfunden sein, da gerade dieser Schlußvokal seine Quantität am zähesten behauptet hat (Vgl. z. B. Peipers Index zu Cyprian). Dagegen hat er zweifellos *desaevit* bereits mit kurzer Mittelsilbe gesprochen, wie der Verfasser des Hymnus *Mysteriorum signifer* (Daniel I, 93; Mone I, 446), der in den 32 Dimetern den einzigen inkorrekten Versschluß V. 18 *ut saevum* bildet. — [3]) Ramorino a. O. S. 213 läßt es dahin gestellt, ob die Verse 4

schweige denn das Einzige, was die Zeilen als Verse charakterisiert, sondern die Herrschaft des Wortakzents und zwar in dem Sinne, daß dieser sich durchgehends an die Stelle des metrischen Versakzents gesetzt hat.[1])

Der Versakzent trifft natürlich meist zugleich eine metrisch lange Silbe, nämlich (von den Versschlüssen zunächst wieder abgesehen) 339 Mal; allein 97 Mal steht eine kurze Silbe mit Wortakzent an der Iktusstelle. Diese Kürze ist 6 Mal ein einsilbiges Wort, das auch die quantitierende Dichtung der Zeit häufig lang gebraucht, 18 Mal eine Silbe eines drei- oder mehrsilbigen Wortes, die einen Nebenakzent trägt (wie *potestatis*, *memoravimus*, *religioni*), und 73 Mal die Silbe, die den alleinigen oder den Hauptton im Worte hat. Einer solchen Übereinstimmung vom Wort- und Versakzent in 436 Hebungen stehen insgesamt nur 56 Iktusstellen gegenüber, wo die beiden Akzente nicht zusammentreffen; diese Akzentverschiebungen erscheinen ganz überwiegend, nämlich 51 Mal, im ersten, nur 5 Mal im zweiten, niemals im dritten Fuße, und überall handelt es sich dabei um zweisilbige

---

(wo in allen älteren Ausgaben *dico* fehlt), 13, 17 und 28 nicht als ‚versi sbagliati' vom Verfasser ausgegangen sind, neigt aber doch dazu, die Schuld an ihrer Verstümmelung den Abschreibern beizumessen, mit Recht (vgl. oben S. 9 f.).

[1]) Wir rühren hier an den Kernpunkt des Streites um die Entstehung und das Wesen der rhythmischen Dichtung. Auf der einen Seite steht die Mehrheit der älteren Metriker, die teils, wie Bentley, Hermann, Ritschl, davon ausgehen, daß der Wortakzent schon im altlateinischen und auch sonst im quantitierenden Verse berücksichtigt sei, teils, wie Gaston Paris und neuerdings Ramorino, eine akzentuierende Volkspoesie annehmen, die von jeher neben der gebildeten quantitierenden einhergegangen sei, teils, wie Lucian Müller, Huemer, Ebert, Havet im wesentlichen die unleugbare allmähliche Verwilderung der Aussprache in prosodischer Hinsicht dafür verantwortlich machen, daß ‚im Laufe der Kaiserzeit eine Art der Dichtung zur Herrschaft gelangt sei, in welcher im allgemeinen an die Stelle der vom Versaccent getroffenen langen Silben die vom Wortaccent getroffenen traten.' Was insbesondere die Nachbildungen der jambischen (und trochäischen) Verse angeht, so formuliert Luc. Müller S. 448 ihr Hauptgesetz dahin: *extra initium certe versus non solent violentius mutari accentus.* Andere, z. B. Huemer (Dimeter S. 24) und Ebert (a. O. S. 622) erklären solche Freiheit im Versanfange durch eine ‚schwebende Betonung' und dehnen diese auch weiter für die spätere Rhythmik auf Verletzungen des Wortakzents im Innern der Verse aus. — Ihnen gegenüber hat Wilh. Meyer zu erweisen gesucht, daß in der gesamten rhythmischen Dichtung der Lateiner, die wie die Rhythmen des griechischen Hymnus nicht nationalen Ursprungs, sondern von den rhythmischen Hymnen der Syrer angeregt sei, ‚ein Hauptprinzip gleiche Silbenzahl in den entsprechenden Zeilen war, während abgesehen von kunstreichen Strophen auf den gleichen Tonfall, also gleiche Zahl von Hebungen nichts ankam' (Wortaccent S. 4), daß ‚in den entsprechenden Zeilen sich entsprechender Tonfall nicht beobachtet wird, daß also auch in den rythmischen Versen der Tonfall der metrischen Vorbilder nicht festgehalten ist' (Anfänge S. 274), daß insbesondere in allen jambischen Zeilen ‚nur der Zeilenschluß den gleichen jambischen Tonfall, dagegen die Silben vor dem Schlusse jeden beliebigen, ja jeden möglichen Tonfall haben' (ebenda S. 272), weshalb man hier ‚keine Gesetze mehr verfolgen kann' (Ludus S. 59), daß also in den jambischen Versen ‚in Wahrheit nur die Silben gezählt, d. h. unter Beobachtung des gesetzmäßigen Schlusses je 5, 6, 7, 8 Silben in die Zeilen gestellt wurden' (ebenda S. 55 f.). Daraus folge, ‚daß das Grundgesetz der lateinischen Rythmik mit der gewöhnlichen Ansicht, wonach an Stelle der vom Versaccent getroffenen langen Silben die vom Wortaccent getroffenen Silben getreten seien, durchaus im Widerspruche steht' (Anfänge S. 274). Meyer verwirft dementsprechend auch die ‚Unnatürlichkeit' der schwebenden Betonung (Ludus S. 59, Anfänge S. 273), will die Rhythmen durchaus nur nach dem zufälligen Wortakzent gelesen wissen und bezeichnet jede Stelle des Widerstreits zwischen diesem und dem Versakzent als ‚Taktwechsel'.

Wörter,[1]) von denen die des zweiten Fußes sämtlich tonschwache Formwörter sind (*enim, credo* = ‚*glaub' ich*', *tibi, forte, quidquid*).[2]) Was aber den vierten Fuß angeht, so hat er, abgesehen von dem oben S. 27 Anm. 2 behandelten *desaevit*, nur einmal eine Akzentverschiebung (V. 135 *et simul*); in allen andern Fällen trifft der letzte Iktus entweder ein einsilbiges Wort (5 Mal *est*, 1 Mal *sunt*) oder die letzte Silbe eines drei- oder mehrsilbigen Wortes mit Nebenakzent (z. B. *spectabilí, actibus, vicerít*).[3]) Somit stehen 599 Übereinstimmungen der Akzente insgesamt nur 57 Akzentverschiebungen gegenüber.[4])

Danach lassen sich die Gesetze, nach denen Auspicius seine Verse gebaut hat, folgendermaßen formulieren. Oberstes Prinzip ist die Übereinstimmung des Versakzents mit dem Wortakzente mit Einschluß der nebentonigen Silben drei- und mehrsilbiger Wörter. Dabei muß erstens die haupttonige Silbe eben dieser Wörter immer an einer Iktusstelle stehen und darf zweitens im dritten Fuße überhaupt keine Akzentverschiebung eintreten, im zweiten und vollends im vierten wird sie nach Möglichkeit vermieden, nur im ersten Fuße ist sie, jedoch auch hier bloß innerhalb eines zweisilbigen Wortes, zulässig.

Um die Bedeutung dieser Gesetze zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, was damit verboten und danach vermieden wird, zunächst gegenüber der älteren quantitierenden Poesie. Noch Ambrosius und Prudentius stellen gern gerade in den zweiten und dritten Fuß des Dimeters ein drei- oder mehrsilbigen Wort so, daß dessen Tonsilbe in die dritte Senkung fällt. Prudentius tut dies in 1695 Versen 218 Mal, also durchschnittlich alle 7—8 Verse, Ambrosius in den 448 Versen der ihm jetzt zugeschriebenen vierzehn Hymnen (Vgl. Aug. Steier, Unters. über die Echtheit der Hymnen des Ambrosius. Jahrb. f. class. Philol. 28. Suppl.-Bd. S. 651 ff.) 44 Mal, also durchschnittlich in jedem 11. Verse. Oft häufen sich Verschiebungen dieser Art in einer Vierzeile z. B. Prud. Cathem. I, 53—56 *Fit namque peccatum prius / quam praeco lucis proximae / illustret humanum genus / finemque peccandi ferat* oder Ambr. 10 *(Apostolorum passio)*, 5—8 *Coniunxit aequales viros / cruor triumphalis necis / Deum secutos praesulem / Christi coronavit fides.* Ebenso erscheinen bei ihnen oftmals nicht bloß in den beiden ersten, sondern auch in den beiden letzten Füßen, ja bei Ambrosius in allen vier derselben Zeile zweisilbige Wörter mit verschobenem Akzent, dergestalt daß in Verbindung mit jener ersten Neigung der Widerstreit der Akzente bisweilen fast die ganze Strophe durchdringt z. B. Ambr. 12

[1]) Ob man *et enim* V. 13 und 29 mit der handschriftlichen Überlieferung in zwei Wörtern schreiben will oder in einem, macht keinen Unterschied: auch im letzteren Falle hat Auspicius das Wort als Dekompositum (Seelmann S. 61) wie *enim* auf der vorletzten Silbe betont. — [2]) Der Versakzent fällt dabei 17 Mal auf eine von Natur lange Silbe, 39 Mal auf eine kurze, die in 21 Fällen Position nach sich hat. — [3]) Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Vulgärlatein der Spätzeit ‚les syllabes paraissent ayoir été, d'ordinaire, alternativement accentuées et atones' (Havet, Cours élém. S. 180) d. h. daß der Sprachrhythmus in regelmäßiger Abwechselung von betonten und unbetonten Silben ganz und gar trochäisch oder jambisch verlief und daß es natürlich auch bei diesen nebentonigen Silben auf Quantität nicht mehr ankam (also *geminata, superesset, generaliter*). — [4]) Die Zahl dieser Verschiebungen schwände noch erheblich zusammen, wenn man in Betracht ziehen wollte, daß nach den Angaben der Grammatiker gewisse zweisilbige Wörter akzentuell untergeordnet und indifferent waren (Seelmann S. 38 f.), z. B. die Präposition *sine* (V. 24) und die Relativa (V. 17, 35, 88, 145, 161); daß ferner nach der Entwickelung der romanischen Sprachen die Demonstrativa *ille* und *iste*, wenn sie nicht energisch hinweisenden Charakter hatten (V. 110), ebenso auf gallischem Boden die Possessiva (V. 75, 115, 132), bereits zur Oxytonierung neigten (Seelmann S. 57) usw.

(Agnes beatae), 29—32. *In morte vivebat pudor / vultumque texerat manu / terram genu flexo petit / lapsu verecundo cadens.* In den beiden zuletzt zitierten Strophen fallen von je 16 Hebungen nur noch je 4 mit dem Wortakzente zusammen.

Wenn Auspicius beides vermeidet und zwar mit solchem Erfolge, daß bei ihm umgekehrt z. B. in den 20 Versen 37—56 auf 80 Hebungen überhaupt nur 3, in den 40 Versen 121—160 auf 160 Hebungen nur 7 Akzentverschiebungen fallen, so kann die Ursache hiervon nichts anderes sein, als daß er eben prinzipiell die Silben mit dem Wortakzente an die Stelle der betonten Längen der quantitierenden Dichtung hat setzen wollen. Und wenn er dabei doch an der ersten Versstelle die Akzentverschiebung offenbar gar nicht ungern zuläßt, so kann das wieder nicht aus Bequemlichkeit oder Zwang geschehen sein — warum schrieb er z. B. nicht V. 157 einfacher *Et primum sanctum* oder V. 162 *In Christo sibi?* — sondern man empfand an dieser Stelle den durch die ‚schwebende Betonung' halb aufgehobenen Widerstreit der beiden Akzente, ganz wie wir in unsern lyrisch gefärbten Jamben, als einen rhythmischen Reiz.[1])

Ich habe Ambrosius und Prudentius, obwohl beide im Vergleich zu älteren Dichtern bereits ihrerseits eine wachsende Berücksichtigung des Wortakzents spüren lassen (vgl. Steier a. O. S. 645), als Folie zu Auspicius benutzen können. Es darf aber nicht unberührt bleiben, daß ein anderer streng quantitierender Hymnendichter, der der Zeit nach dazwischen fällt, dem Bischof von Toul wesentlich näher kommt, insbesondere was die Einschränkung der Akzentverschiebungen auf bestimmte Versfüße und Wörter mit bestimmter Silbenzahl betrifft. Sedulius, vielleicht ein Menschenalter jünger als Prudentius, hat in den 92 Dimetern seines Hymnus *A solis ortus cardine* die Verschiebung 46 Mal an erster, nur noch 7 Mal an zweiter, 3 Mal an dritter, 8 Mal an vierter Stelle und immer nur in zweisilbigen Wörtern, dabei nie mehr als zwei Verschiebungen in einem Verse. Den Hiatus läßt er noch nicht zu, aber auch Elisionen finden sich nur noch 2, Auflösungen gar nicht mehr (bei Prudentius in 1695 Versen 309 Elisionen und 95 Auflösungen). So bildet Sedulius ein Mittelglied zwischen der quantitierenden und derjenigen rhythmischen Hymnik, in der bei gleicher Silbenzahl der Wortakzent an den Iktusstellen des Verses das eigentliche Charakteristikum ist.[2])

[1]) Wie wundervoll unterbricht in Mörikes ‚Vor Sonnenaufgang' der Versanfang ‚Einem Kristall gleicht meine Seele nun' die aufstrebenden reinen Jamben! Nur darf man ihn nicht mit Taktwechsel als hüpfenden Daktylus lesen, sondern mit ausgeglichener, gleichsam verteilter Betonung. Neuere machen von dieser harmonischen Durchbrechung der Symmetrie einen reichlichen Gebrauch. So finde ich eben in Westermanns Monatsheften 49, 9 S. 333 ein Gedicht von Hans Bethge:

Es war im Mai. Es dämmerte. Ganz fern
klang die Musik, zu der sie tanzten. Wir
gingen allein. Hochragend um uns stand
der Kiefernwald, ein stummes Heer von Säulen,
um die das sinkende Licht mit göttlichen
Fingern die letzten seiner Kränze wand.
Wir sprachen? Nein. Ich fühlte, wie dein Kleid
rauschend über den Rasen hinstrich u. s. f.

Selbstverständlich stehen im übrigen diese drei als Dichter außerhalb jeder Vergleichung. — [2]) W. Meyer (Wortaccent S. 104) irrt also, wenn er behauptet: ‚Demnach haben die quantitierenden Dichter der Lateiner zu allen Zeiten Übereinstimmung der Wortaccente mit den Versaccenten weder gesucht noch

Um so auffallender, daß Sedulius dem soviel jüngeren Auspicius in der Entwicklung eines anderen Formelements der christlich-lateinischen Dichtung voraus ist, nämlich hinsichtlich des Reims. Von seinen 92 Versen sind 61 durch vollen Reim,[1]) die übrigen bis auf 3 (V. 7. 23. 79) durch Assonanz gebunden, die, weil die Endkonsonanten damals großenteils nicht mehr gesprochen wurden, dem Reime selber sehr nahe kommt. Bei Auspicius dagegen haben von den 164 Versen nur 42 den Reim[2]) und weitere 41 Assonanz, so daß die Hälfte aller Verse in dieser Hinsicht ungebunden bleibt.[3]) Während bei Sedulius jede Strophe mindestens ein reines Reimpaar aufweist, finden sich bei Auspicius 20 Strophen ohne Reim, davon 5 auch ohne Assonanz. Demnach hat Sedulius den Reim grundsätzlich gesucht, Auspicius aber, nicht anders und nicht öfter als Ambrosius (vgl. Steier a. O. S. 650), ihn nur als läßlichen Zierat mitgenommen, wo er sich bot. Somit ist die größere oder geringere Häufigkeit des Reims in der rhythmischen Dichtung nicht, wie es oft geschieht (vgl. Spiegel a. O. S. 35 f.), ohne weiteres als Zeitkriterium anzusehen.

Wir hüten uns deshalb, den Hymnentypus des Auspicius gegen die allerdings reimfrohere Folgezeit durch dieses Merkmal eines mehr zufälligen als beabsichtigten Reimes abzugrenzen. Ein neues und meines Erachtens jüngeres Prinzip scheidet schärfer und sicherer, das ist die Ausdehnung der Akzentverschiebung auf alle Versstellen und auf Wörter von beliebiger Silbenzahl, womit das Prinzip des Einklangs zwischen Wort- und Versakzent aufgegeben wird. Zuerst vereinzelt auftretend, wie im 2. Verse des Hymnus *Aurora lucis rutilat* (Mone I, 190. Vgl. Huemer, Rhythmen S. 14 ff.): *Coelum landibus intonat*, dem sich V. 14 *Et inferni doloribus* nun nicht mehr als metrisch gemessen, sondern als rhythmisch frei, wie V. 10 *Custoditur sub milite*, zur Seite stellt, gelangt es in Versen wie den sonderbaren Gebilden des Grammatikers Virgilius Maro und den Reimen der Mönche von Benchuir zur Herrschaft: hier geht in freiem und wechselndem Rhythmus der Versfuß als solcher unter bis auf die Schlußstelle; oft aber gerät er auch hier noch ins Wanken, und dann bleibt, wie in den Rhythmen Aethilwalds um 700 (z. B. IV, 28 f.

---

gemieden, sondern sich einfach nicht darum bekümmert.' Auch Ausonius kümmert sich darum: er rühmt einem Gedichte des Paulinus nach (Ep. 23): *Haec tu ... ita iuxta naturam Romanorum accentuum enuntiasti, ut tamen veris et primigenis vocibus sua fastigia non perirent*, und wer etwa seine Epistel ad Probum (12, um 370) mit den Dimetern der Ephemeris (nach 390) vergleicht, könnte geneigt sein, eine Entwickelung in dieser Richtung bei ihm selber zu finden.

[1]) Häufig kommt dieser Reim durch heterogene Flexionsendungen zu stande, z. B. V. 53 f. *servulo—centurio*, V. 69 f. *corpore—surgere*, V. 82—84 *corpori—tegi*. Solche Reime bei Sedulius widerlegen E. Nordens Behauptung (Antike Kunstprosa II, 865 Anm. 2), die von mir (Wolfenbütteler Progr. 1895, S. 9 f.) in derselben Ephemeris des Ausonius nachgewiesene auf *mihi, dei, modi, spiritui* gereimte doxologische Vierzeile sei höchstens eine spätere Interpolation, da im IV. Jahrhundert niemand dergleichen für Reime habe halten können, sondern erst im Mittelalter. Auch die ebenda S. 840 versuchte Unterscheidung zwischen ‚eigentlichen Reimen' und ‚spielerischen tändelnden Gleichklängen ohne rhetorische Absicht' ist doch eine Petitio principii und nicht zu halten. — [2]) Und zwar reimen die beiden ersten Verse einer Strophe 2 Mal, der erste und dritte 4, der erste und vierte 6, der zweite und dritte 3, der zweite und vierte 1, der dritte und vierte 5 Mal. Vgl. außerdem die inneren Gleichklänge in den Versen 29—32, 36, 47 f. — [3]) Wollte man die Assonanz auch noch auf *i* und *e*, *o* und *u* ausdehnen, weil diese Vokale im späten Vulgärlatein ähnlich klangen, so blieben freilich nur wenig ‚reimlose' Verszeilen übrig, aber nicht bloß bei Auspicius, sondern in jedem alten oder neuen, quantitierenden oder rhythmischen Gedichte dieser Art, und damit würde alle Vergleichung zwecklos werden.

Rutulanti redimita / obrizo velut limpida / astra convexa Olympi / orbi clarescunt viridi) schließlich in der Tat nichts als eine gesetzlose Zeile von acht Silben durch billige Reime und Assonanzen gebunden übrig, bei der selbstverständiich jede ‚schwebende Betonung' so gut wie jeder ‚Taktwechsel' aufhört.

Damit hätten wir den Rhythmen des Auspicius ihren Platz in der Entwickelung der christlich-lateinischen Lyrik angewiesen, und es bleibt nur noch übrig, den Hauptgewinn der Untersuchung in Kürze festzustellen. Ich sehe ihn nicht bloß in dem wiederholt betonten Nachweise W. Meyer gegenüber, daß es eine frühe Stufe des rhythmischen Hymnus gegeben hat, auf der man tatsächlich und bewußt nach ganz bestimmten Gesetzen ‚an die Stelle der vom Versakzente getroffenen langen Silben' der quantitierenden Vorbilder ‚die mit starkem Wortakzent gesprochenen Silben und an die Stelle der nicht vom Versakzent getroffenen langen oder kurzen die mit schwachem Wortakzent gesprochenen gerückt' hat, — sondern auch und vor allem darin, daß das Gedicht des Auspicius uns diese rhythmische Hymnik bereits für die zweite Hälfte des V. Jahrhunderts bezeugt, das heißt ein volles Jahrhundert früher, als man bisher insgemein annahm (vgl. z. B. Huemer, Rhythmus S. 18. Ebert a. O. S. 554. Steier a. O. S. 650). Der ‚Sonderungsprozeß' zwischen quantitierender und rhythmischer Hymnik hat sich hiernach spätestens um 450 vollzogen, und von dieser Seite hindert uns fortan nichts mehr, Lieder, die den Typus des Auspiciusbriefes oder einen verwandten zeigen, schon diesem Jahrhundert zuzuweisen. Freilich darf man dabei nicht vergessen, daß, ganz abgesehen von den landschaftlichen und nationalen Besonderheiten der Hymnendichtung, ihre verschiedenen Typen, nachdem sie einmal durch große Muster hingestellt waren, neben einander fortgebildet und nachgeahmt sind und gerade die ältesten, weil ‚ambrosianisch', am meisten. Aus der geradezu ungeheuerlichen Masse der gesamten Hymnenüberlieferung, die jedes Jahr durch neue Publikationen wächst, aber leider je länger je weniger sich ordnen will, nunmehr noch alle die Stücke herauszulesen, die etwa in jene frühe Zeit gehören könnten — das ist eine Aufgabe für sich, die, wenn sie überhaupt schon jetzt auf Grund des ungesichteten Materials zu lösen wäre, jedenfalls über den Rahmen dieser Arbeit und über das Maß von Zeit und Raum hinausginge, das ich ihr widmen darf. Nur beispielsweise will ich noch anmerken, daß die Hymnen *Jam lucis splendor rutilat, Jam ter quaternis trahitur, Jesu nostra redemptio,* sowie der oben schon zitierte *Mysteriorum signifer* (Daniel I, 56, 62, 77, 93) mit den Rhythmen des Auspicius in allen Punkten übereinstimmen, daß aber auch der berühmte, von Aurelian und Beda (als ‚ambrosianisch') erwähnte Hymnus *Rex aeterne domine* (Daniel I, 80), soweit sich bei seiner verderbten Überlieferung urteilen läßt, diesem Typus nahekommt. *Nunc itaque et versus et cetera ludicra pono.*

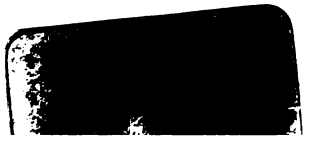

MLa 400.30
Des Ausgicius von Toul Rhythmische
Widener Library 003928597
3 2044 088 818 877